

Schulvermeidung unvermeidlich?



Quelle Foto: Kanton Luzern - Dienststelle Volksschulbildung - Projekt Schulen mit Zukunft

Hinweise für Schulen und für Personen und Einrichtungen mit Hilfsangeboten im Landkreis Cuxhaven

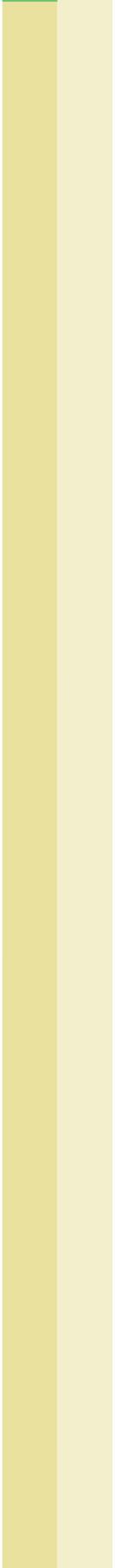


Landkreis Cuxhaven
Der Landrat



Landesschulbehörde





Vorwort



Eine längere oder häufige Abwesenheit vom schulischen Unterricht schadet jungen Menschen. Eine positive Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist unter diesen Umständen nicht zu erwarten. Im Vermeiden altersentsprechender Erfahrungen, welche die Schule zu bieten hat, ergeben sich für junge Menschen sehr schnell Ausgrenzung und Vereinsamung. Im Vermeiden der Schule verspielen junge Menschen aller Voraussicht nach die Chance auf eine hoffnungsvolle Zukunftsperspektive.

Ein regelmäßiger Schulbesuch hingegen kann wesentlich dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Als wesentliches Ziel sollten ein erfolgreicher Schulabschluss und eine erfolgreiche berufliche Ausbildung selbstverständlich sein.

Junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, können auf vielfältige Hilfen zurückgreifen. Ihnen werden im Rahmen der Schule besondere Fördermaßnahmen und im Rahmen der Jugendhilfe notwendige und geeignete sozialpädagogische Hilfen angeboten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung und ihre soziale Integration erleichtern.

Ein wirksamer Umgang mit Schulvermeidung setzt die Zusammenarbeit aller Fachleute und Einrichtungen voraus, die mit Schülerinnen und Schülern befasst sind sowie gesichertes Wissen über die jeweiligen Zugänge und Verfahrensweisen. Die Zusammenarbeit des Landkreises Cuxhaven als Schulträger und als öffentlicher Jugendhilfeträger mit der Landesschulbehörde, mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, mit der Polizei u. a. Fachleuten und Einrichtungen hat diese Hinweise erst ermöglicht.

Nicht zuletzt halte ich eine einheitliche Position aller involvierten Institutionen und Fachleute sowie für alle Beteiligten transparente Verfahrensweisen für unbedingt erforderlich. Betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern kann so besser geholfen werden.

Ich wünsche der Broschüre „Schulvermeidung unvermeidlich“ in diesem Sinne den größtmöglichen Erfolg.

Meike Jahns
Kreisrätin



Vorwort



Landesschulbehörde
Außenstelle Cuxhaven



Seit einiger Zeit arbeitet die Landesschulbehörde, Außenstelle Cuxhaven, mit dem Landkreis Cuxhaven, insbesondere mit dem Jugendamt, intensiv daran, Jugendhilfe und Schule enger zu verbinden.

Ausdruck dieser Zusammenarbeit sind gemeinsame Fachtagungen und gemeinsame Konzepte.

Das Thema „Schulvermeidendes Verhalten“ oder auch „Absentismus“ ist nicht neu im Schulalltag und hat nicht erst seit Einführung der Niedersächsischen Schulinspektion Einzug in die konzeptionelle Arbeit im Schulprogramm vieler Schulen gefunden. Die Vielschichtigkeit dieses Problems macht deutlich, wie schwierig es für die Schule sein kann, richtig zu reagieren, gerade weil das Thema an Schulen in erster Linie pädagogisch und nicht juristisch betrachtet wird.

Dennoch gibt es immer wieder Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte, die mit den Absprachen und den verhängten Maßnahmen nicht erreicht werden können und ganz spezielle Unterstützung benötigen.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn mit positiven Zukunftsaussichten ist die Erfüllung der Schulpflicht. Verletzungen der Schulpflicht gefährden nicht nur den schulischen Erfolg der Schülerinnen und Schüler, sondern beeinträchtigen auch das Leben und die Arbeit an der Schule.

Diese vorliegenden Hinweise sollen dabei die Diskussion der Prävention von „Schulvermeidendem Verhalten“ in den Schulen anregen und gleichzeitig die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in einem weiteren Aufgabengebiet darstellen. Weiterhin sollen sie die Arbeit an den Schulen erleichtern und dafür sorgen, dass alle Schulen des Landkreises Cuxhaven an den unterschiedlichen Standorten auf Schulpflichtverletzungen mit gleichem Vorgehen und Sanktionen zeitnah reagieren können.

Ich wünsche allen Beteiligten eine erfolgreiche Arbeit an diesem Thema, denn Schulzeit ist Lernzeit.

Im Auftrage

Manfred Kück
Regierungsschuldirektor



Inhaltsverzeichnis

Seite

Anlass und Inhalt der Hinweise	1
Schulpflicht in Niedersachsen	2
Maßnahmen der Schule zur Begegnung von Schulpflichtverletzung	3
Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit	3 - 8
• Benachrichtigungen der Erziehungsberechtigten (Anlagen A - E)	9 - 13
Anhörung des Betroffenen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	14
Unterstützung durch die Polizei	15 - 16
Hinweise der schulpsychologischen Beratung zum schulvermeidenden Verhalten	17
• Wichtige Unterscheidungsmerkmale zwischen Schulschwänzen, Schulangst und Trennungsangst	17
• Was hat sich bewährt im Schullalltag? Welche Interventionen sind wirkungsvoll?.....	18
Aufgabenbereiche der schulpsychologischen Beratung bei Schulvermeidung	19
Gemeinsame Hinweise der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe zum schulvermeidenden Verhalten	20
Wenn das Schule macht	20
-Schulvermeidung im Spannungsfeld und individueller gesellschaftlicher Erwartungen	
• Zu den gesellschaftlichen Aspekten verbindlichen Schulbesuchs	20
• Zu den individuellen Aspekten verbindlichen Schulbesuchs	20
• Zur Differenzierung schulvermeidenden Verhaltens	21
• Zur Frage angemessener Reaktionsmuster und Strategien im Rahmen eines Netzwerkes	23
• Allgemeiner Ablauf	23
• Notfallintervention.....	23
• Kooperationsnetzwerk Schulvermeidung.....	25
• Zusammenfassung.....	26
Projekte im Zusammenhang mit Schulvermeidung	27
• Hilfen durch gegenwärtig bestehende europäische Förderprojekte im Landkreis Cuxhaven	27
• Schulverweigerung - die 2. Chance.....	27
• Kompetenzagentur.....	28
• Jugendmigrationsdienst.....	29
• Pro-Aktiv-Center (PACE).....	29
• Jugendwerkstatt Cuxhaven	29
Kontaktadressen	30 - 36

Anlass und Inhalt der Hinweise

Das Thema „Schulvermeidendes Verhalten“ (oder auch „Absentismus“) gab in unterschiedlichen Arbeitskreisen mehrfach Anlass zum Gespräch. Dabei wurde deutlich, dass an den Schulen unterschiedlich mit dieser Problematik umgegangen wird.

Jede Schule in Niedersachsen ist aber gehalten, in ihrem Schulprogramm eine von dem Kollegium gemeinsam getragene und nachvollziehbare Vorgehensweise zu verankern.

Diese Hinweise sollen als Empfehlung gesehen werden und eine Unterstützung im Umgang mit schulvermeidendem Verhalten nach unterschiedlichen Ausgangslagen darstellen.

Diese Hinweise gehen von drei verschiedenen Fallkonstellationen aus. Die anhängenden Musterschreiben sollen den Umgang mit Schulvermeidung unterstützen und können für die Behandlung der Einzelfälle umgearbeitet werden.

Fallbeispiel 1

Es fallen viele **entschuldigte** Fehltage auf, die nicht nachvollzogen werden können (zumeist im Primarbereich).

Fallbeispiel 2

Es fallen viele **unentschuldigte** Fehltage mit und ohne Wissen der Erziehungsberechtigten auf (als klassisches „Schwänzen“ bekannt).

Fallbeispiel 3

Es liegt eine von den Erziehungsberechtigten eingereichte Krankmeldung vor, die sich aber als „Urlaubsreise“ herausstellt.

Es ist schwer, bei den Abläufen einen verbindlichen Handlungszeitraum festzulegen. Im **Fallbeispiel 1** ist das schulvermeidende Verhalten vermutlich erst relativ spät erkennbar, da für die Fehlzeiten von den Erziehungsberechtigten Entschuldigungen eingereicht werden.

Im **Fallbeispiel 2** könnte schnell ein Verhaltensschema erkannt werden und somit zeitnah das weitere Verfahren eingeleitet werden.

Fallbeispiel 3 wird (wenn überhaupt) sofort erkannt und kann sofort geahndet werden.

Zunächst soll eine kleine Übersicht zur „Schulpflicht in Niedersachsen“ die gesetzlichen Vorgaben zusammenfassen und erläutern. Außerdem werden die bekannten Maßnahmen der Schule zur Begegnung von Schulpflichtverletzungen aufgeführt und die Verfahrensweise der zuständigen Behörde (hier der Landkreis Cuxhaven) erläutert.

Schulpflicht in Niedersachsen

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist gemäß § 63 NSchG zum Schulbesuch verpflichtet (Schulbesuchspflicht).

Schulpflichtiger Personenkreis

- Die Schulpflicht besteht unabhängig von einer Staats-/Volksangehörigkeit oder einer Muttersprache. Ihr unterliegen auch Volljährige und Verheiratete.
- Jugendliche, die ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Niedersachsen haben, sind zum Besuch der Berufsschule in Niedersachsen verpflichtet, auch wenn sie in einem anderen Bundesland leben (§ 67 NSchG).

Befreiung von Unterricht / Ruhen der Schulpflicht

- Über eine Beurlaubung einer Schülerin / eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung, einzelne Stunden und Tage sind auch zulässig. Vor und nach den Schulferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise erteilt werden.
- Bei Schwangerschaft ruht die Schulpflicht drei Monate vor und zwei Monate nach der Entbindung kraft Gesetzes. Die Schwangerschaft und der errechnete Entbindungstermin sind der Schule mitzuteilen. Auf Antrag der Schulpflichtigen (bei Minderjährigen auf Antrag der Erziehungsberechtigten) kann nach Ablauf der zwei Monate ein Ruhen der Schulpflicht durch die Schule angeordnet werden, vorausgesetzt der Schulbesuch hindert die Schulpflichtige an der Betreuung des Kindes (§70 Abs. 2 NSchG).
- § 70 NSchG regelt weitere Fälle, in denen die Schulpflicht der Schülerinnen/Schüler ruht.

Fernbleiben vom Unterricht

- Nehmen Schülerinnen/Schüler nicht am planmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag (fern-)mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind nur zu verlangen, wenn sachliche Gründe dafür vorliegen (z. B. häufige Fehlzeiten, so VG Hannover, Beschluss v. 06.03.1998-6 B 767/98).
- Bei Schülerinnen/Schülern mit häufigen Fehlzeiten wird empfohlen, den Erziehungsberechtigten eine Erklärung zukommen zu lassen, worin nur noch ärztliche Atteste für Folgefehlzeiten als Entschuldigungen akzeptiert werden. Dieses Schreiben sollte bei Anzeigen einer Schulpflichtverletzung dem Landkreis Cuxhaven ebenfalls übergeben werden, damit im Verfahren keine handschriftlichen Entschuldigungen nachgereicht werden können.

Beginn und Dauer der Schulpflicht

- Kinder, die bis zum Beginn des Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden (2011: 31. August; 2012: 30. September) vollenden werden, sind schulpflichtig (§64 NSchG). Abweichende Bestimmungen regelt §184 NSchG.
- Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre (neun Jahre Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I und anschließend drei Jahre allgemein- oder berufsbildende Schulen des Sekundarbereiches II) nach ihrem Beginn und nicht durch das Erreichen der Volljährigkeit (§65 NSchG). Ausnahmen von der Regelzeit sind gem. § 65 NSchG zulässig.
- Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsverhältnisses berufsschulpflichtig (§ 65 NSchG).

Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden

- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen/Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten (§71 NSchG).
- Die Auszubildenden und ihre Beauftragten haben den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und Aufgaben in der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Schulpflichterfüllung anzuhalten.

Maßnahmen der Schule zur Begegnung von Schulpflichtverletzung

- Bei unentschuldigten Schulversäumnissen ist zunächst zu prüfen, ob ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten des Schulpflichtigen oder der für den Schulbesuch Verantwortlichen vorliegt. Zu diesem Zweck ist dem Schulpflichtigen oder den Verantwortlichen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Anschließend sollten Klassenlehrer/in oder Schulleiter/in zunächst versuchen, die Hintergründe für den Nichtbesuch der Schule zu ermitteln. Pädagogische Maßnahmen nach §61 Abs. 1 NSchG (z.B. mündliche Rüge, zusätzliche häusliche Überarbeitung) haben grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen nach §61 Abs. 3 NSchG (z. B. Überweisung in eine Parallelklasse, an eine andere Schule derselben Schulform oder auch die Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monate).
- Soweit diese Aufgabe nicht von der Klassenlehrerin/vom Klassenlehrer oder der Schulleitung geleistet werden kann, ist die Beratungslehrerin/der Beratungslehrer hinzuzuziehen. Je nach Lage des Falles sind rechtzeitig das Jugendamt (Jugendhilfestationen des Landkreises Cuxhaven), der Schularzt oder die Schulpsychologische Beratung einzuschalten.
- Gibt es Hinweise oder Anhaltspunkte, dass der Nichtbesuch der Schule auf besondere persönliche Lebensumstände oder auf schulische Situationen zurückgeführt werden kann, ist zunächst von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens abzusehen.
- Bei Feststellung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 176 NSchG, deren Ahndung geboten erscheint, gibt die Schulleitung die Unterlagen (Vordruck) über die Schulpflichtverletzung an die zuständige Behörde (Landkreis Cuxhaven als Schulträger) ab. Der Schulträger kann nur Verstöße gegen die Schulpflicht berücksichtigen, die **nicht länger als sechs Monate** zurück liegen, § 31 Abs. 2 Nr. 4 Ordnungswidrigkeitsgesetz (OWiG).

Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Schulpflicht nicht nachkommt, Schulpflichtige oder Auszubildende nicht zur Teilnahme am Unterricht und zur Erfüllung ihrer schulischen Pflichten anhält oder Auszubildenden nicht die hierfür erforderliche Zeit gewährt (§176 NSchG).

- Eine Ahndung ist nur gegen Schulpflichtige, die das **14. Lebensjahr** erreicht haben, zulässig und gegen die Erziehungsberechtigten nur bis zur Volljährigkeit des Schulpflichtigen möglich.

Verfahrensweise der zuständigen Behörde (Landkreis Cuxhaven als Schulträger)

- Nach Prüfung der Meldeunterlagen erfolgt mit einer schriftlichen Anhörung die Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch das Referat Schulen und Sport des Landkreises Cuxhaven.
- Bei Bestätigung einer Ordnungswidrigkeit erfolgt die Weitergabe des Vorgangs an das Ordnungsamt des Landkreises Cuxhaven zur Festsetzung eines Bußgeldes. Das Ordnungsamt teilt der zuständigen Schule den Verfahrensausgang mit.
- Können Schulpflichtige Bußgelder wegen Zahlungsunfähigkeit nicht begleichen, wird i.d.R. durch das Ordnungsamt die Umwandlung in eine Arbeitsauflage beim zuständigen Amtsgericht beantragt.
- Zwangsmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) können angeordnet werden, wenn die Schulpflichtverletzung auch nach mehreren Bußgeldverfahren andauert. Zuvor sind die Betroffenen (i.d.R. die Erziehungsberechtigten) unter Androhung eines Zwangsgeldes mit Hinweis auf die Gefahr der Ersatzzwangshaft aufzufordern, innerhalb einer Frist den obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.
- Verspricht die Festsetzung von Zwangsgeld und Ersatzzwangshaft keinen Erfolg, kann nach erfolgter Androhung **als letztes Mittel** die zwangsweise Zuführung des Schulpflichtigen zur Schule erfolgen.
- Sind die Erziehungsberechtigten, Ausbilder oder deren Beauftragte für die Schulpflichtverletzung verantwortlich, so ist auch gegen deren Widerstand dem Schulpflichtigen ein ungehinderter Schulbesuch zu ermöglichen.

Quellen:

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung v. 01. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72)
- Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung v. 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72)
- Syderhelm/Nagel, Brockmann/Littmann/Schippmann: Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) „Kommentar“, 1978 Wiesbaden, Stand: Nachlieferung März 2009
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung v. 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 07. August 2007 (BGBl. I. S. 1786)

Folgende Empfehlungen sollen den Schulleitungen und Lehrkräften Sicherheit im Umgang mit schulvermeidendem Verhalten geben. Die empfohlenen Zeiträume können als Richtlinie angesehen werden.

Fallbeispiel 1

Es fallen viele **entschuldigte** Fehltage auf, die nicht nachvollzogen werden können (zumeist im Primarbereich).

Ausgangslage: *Ein Schüler/eine Schülerin versäumt häufig den Unterricht. Dies wird von den Erziehungsberechtigten entschuldigt, ist aber in der Begründung nicht nachvollziehbar.*

Ablauf / Maßnahme

Erläuterungen

1. Anwesenheitskontrolle

- zu Unterrichtsbeginn und ggf. beim Fachunterricht



2. Fehltage/-stunden schriftlich festhalten

- Klassenlehrkraft sammelt Fehltage und Entschuldigungsgründe.
- Sie gibt diese ggf. an Beratungslehrerin/Beratungslehrer und Schulleitung weiter.



2a. Ungereimtheiten sofort nachgehen

- Erste schriftliche Information an die Eltern geben (s. Anlage A)
- Unterstützendes Gespräch mit Erziehungsberechtigten vereinbaren und protokollieren.



Zu Beginn des Unterrichtstages wird die Anwesenheit der Schüler/innen kontrolliert und abwesende Schüler/innen schriftlich festgehalten. Fachlehrer stellen ggf. ein häufiger auftretendes Fehlen in ihrem Fachunterricht fest, dokumentieren dies und leiten es an die Klassenlehrkraft weiter.

Fällt der Klassenlehrkraft (oder der Fachlehrkraft) auf, dass ein ungewöhnlich hohes Aufkommen an Fehltagen (od. Fachlehrerstunden) auftritt, wird die Beratungslehrkraft und/oder die Schulleitung miteinbezogen. Die Fehlzeiten und die Entschuldigungsbegründungen werden gemeinsam gesichtet.

Um das schulvermeidende Verhalten nicht zu einer ungeahndeten Gewohnheit werden zu lassen, sollten die Erziehungsberechtigten schon frühzeitig über die Bedenken der Schule informiert werden (Empfehlung: drei Fehlzeiten mit nicht nachvollziehbaren Gründen). Die Schule bietet ein Beratungsgespräch an, das in seinem Inhalt protokolliert wird. Auch vergebliche Versuche der Kontaktaufnahme werden schriftlich festgehalten. Sollte beim Gespräch keine Zusammenarbeit erkennbar sein, kann von Seiten der Schule für jede weitere Fehlzeit ein ärztliches Attest eingefordert werden. Ansonsten gelten die Fehlzeiten als nicht entschuldigt.

Hinweis: Die Anforderung eines ärztlichen Attestes bei Fehlzeiten sollte schriftlich erfolgen, da diese Anforderung bei einer eventuellen Ordnungswidrigkeitsanzeige mit eingereicht wird.

3. Weitere Fehlzeiten treten auf

- Zweite schriftliche Information an die Eltern (s. Anlage B).
- Gespräche erweitern mit Mitarbeitern der Fachdienste (z. B. Jugendamt (Jugendhilfestation), Schulpsychologische Beratung und ggf. Beratungslehrerin/Beratungslehrer.



3a. Unterstützungsmaßnahmen festlegen

- Mit den Erziehungsberechtigten und den Beteiligten der Fachdienste einen Hilfeplan festlegen.
- Sollte ein Fachdienst nach dessen Einschaltung eine Maßnahme durchführen, wird diese an die Schule **zurückgemeldet**.



4a. Maßnahmen greifen nicht: Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes

- Nach Rücksprache mit den Fachdiensten erfolgt eine Anzeige einer Ordnungswidrigkeit nach § 176 NSchG (die Falldokumentation wird der Anzeige beigefügt)



4b. Maßnahmen greifen

- Klassenlehrkräfte und Schulleitung bleiben aufmerksam und kontrollieren die Anwesenheit.
- Der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und den Fachdiensten wird weiter gepflegt.



Sollten nach den oben genannten Gesprächen und Absprachen neue Fehlzeiten auftreten, sind die Erziehungsberechtigten erneut zu einem Gespräch einzuladen. Die Gesprächsrunde wird erweitert durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fachdienste und ggf. der Beratungslehrerin/des Beratungslehrers, um den Erziehungsberechtigten alle Möglichkeiten der Hilfe- und Unterstützungsangebote aufzuzeigen.

Es werden Absprachen über das Nachholen der verpassten Unterrichtsinhalte getroffen und von der Lehrkraft genau kontrolliert.

Nach einer gezielten Analyse der Gründe wird gemeinsam überlegt, wie weitere Fehlzeiten verhindert werden können. Ein Hilfeplan wird entwickelt. Dabei werden die Ressourcen und Möglichkeiten der Schule und der Fachdienste möglichst gekoppelt.

Für den Fall der Nichteinhaltung des Hilfeplanes werden Konsequenzen verabredet, d.h. allen Beteiligten sind diese deutlich gemacht worden.

Wichtig ist die schriftliche Dokumentation aller Gespräche, Maßnahmen und Absprachen.

Sollten alle beschlossenen Maßnahmen keine Verhaltensänderung bewirken, beantragt die Schulleitung beim Landkreis Cuxhaven die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach §176 NSchG. Zu diesem Zeitpunkt wird auch das Jugendamt (Jugendhilfestation) des Landkreises Cuxhaven offiziell einbezogen, falls dies bisher nicht geschehen ist.

Wichtig ist die Einreichung einer lückenlosen Dokumentation des Ablaufs der Schulvermeidung und der verabredeten Hilfen.

Fallbeispiel 2

Es fallen **unentschuldigte** Fehltage mit und ohne Wissen der Erziehungsberechtigten auf (als klassisches „Schwänzen“ bekannt).

Ausgangslage: *Eine Schülerin/ein Schüler fehlt ohne Entschuldigung tageweise oder stundenweise. Nach drei Schultagen muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Wird dieses versäumt, sollten die Maßnahmen des Ablaufplans eingeleitet werden.*

Ablauf / Maßnahme

1. Anwesenheitskontrolle

- zu Unterrichtsbeginn und ggf. beim Fachunterricht.



2. Fehltage/-stunden schriftlich festhalten

- Klassenlehrkraft sammelt Fehltage und Entschuldigungsgründe.
- Sie gibt diese ggf. an Beraterin/Beratungslehrer und Schulleitung weiter.



2a. Unterrichtsversäumnissen sofort nachgehen

- Erzieherische Maßnahmen festlegen.
- Erste schriftliche Information an die Erziehungsberechtigten (s. Anlage C, dabei Stellungnahme anfordern).
- Maßnahmen schriftlich festhalten.



Erläuterungen

Eine Anwesenheit der Schülerinnen/Schüler muss regelmäßig zu Beginn des Schultages festgestellt werden. Auch Fachlehrerinnen/Fachlehrer müssen zu Beginn ihres Unterrichtes überprüfen, ob Schülerinnen/Schüler stundenweise fehlen (Dies gilt auch für Arbeitsgemeinschaften und Wahlpflichtkurse).

Maßnahmen gegen ein schulvermeidendes Verhalten können nur eingeleitet werden, wenn die Versäumnisse transparent bei der Klassenlehrkraft auflaufen.

Der Informationsfluss muss schriftlich sowohl für den planmäßigen Unterricht als auch für Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkurse etc. sichergestellt sein.

Die Klassen- und Fachlehrkräfte fragen bei jedem Fehlen nach dem Grund für die Fehlzeit und gehen diesem unmittelbar nach. Die Empfehlung für diese Zeitspanne liegt bei drei unentschuldigten Fehltagen oder Fehlstunden an drei Unterrichtstagen.

Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich (und evtl. telefonisch) informiert und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Zusätzlich kommt es zu einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Dabei werden Sofortmaßnahmen schriftlich festgelegt, z. B.:

- Einzelne Fachstunden werden nachgearbeitet (Absprachen mit Kollegen treffen),
- Auferlegung von Diensten für die Klassen- oder Schulgemeinschaft,
- Kontrollierte Nachbearbeitung der versäumten Inhalte.
- Laut Erlassvorgabe kann unentschuldigtes Fehlen als Leistungsverweigerung eingeordnet und als ungenügende Leistung bewertet werden.

2b. Gespräch mit der Schülerin/ dem Schüler führen

- Im Gespräch Gründe für die Abwesenheit herausfinden.
- Einstellung zur Schule, zu den Mitschülern und Lehrkräften ermitteln.
- Die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter der Schule, wenn vorhanden, mit einbeziehen.



3. Weiteres Fehlen trotz ergriffener Maßnahmen

- Die Schülerin/der Schüler hat trotz ergriffener Maßnahmen weitere Fehlzeiten.
 - Zweite schriftliche Information an die Erziehungsberechtigten (s. Anlage D).
 - Gespräch „am großen Tisch“ mit allen Beteiligten: Schüler/in, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Beratungslehrkraft, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Mitarbeiter der Fachdienste (z. B. Jugendamt (Jugendhilfestationen)), Schulpsychologische Beratung.
 - Erarbeitung eines Hilfeplanes.
- Bei allen Gesprächen Protokoll führen.



4. Hilfeplan zeigt keine Wirkung

- Einberufung einer Klassenkonferenz (mit Einladung des Fachdienstes).
- Falls das Jugendamt (Jugendhilfestation) nach Übergabe der Dokumentation Maßnahmen durchführt, werden diese an die Schule **zurückgemeldet**.



5. Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes

- Nach Misslingen aller Maßnahmen kommt es zu einer Ordnungswidrigkeitsanzeige nach § 176 NSchG durch die Schulleitung.

Die Klassenlehrkraft oder die Beratungslehrkraft führt ein intensives Gespräch mit den Schülerinnen/Schüler, die drei oder mehr Fehlzeiten aufweisen. Eine gründliche Analyse der Gründe soll vorgenommen werden.

Ziel der Gespräche: a) Die Gründe des Fehlens sollen „verstanden“ werden, b) die Einstellungen zur Schule, zu den Mitschülern und den Lehrkräften sollen herausgefunden werden.

Wichtig ist zu erkennen, ob es sich in der Begründung um mangelnde Motivation, Schulangst oder auch Trennungsangst handelt.

Zu welchem Zeitpunkt des wiederholten Fehlens das zweite Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten geht, muss sicherlich aus pädagogischer Sicht im Einzelfall betrachtet werden. Generell ist von einem verfestigten Fehlverhalten auszugehen.

Ein intensives Gespräch mit allen Beteiligten (siehe Kasten links) soll folgen, bei dem geklärt werden soll, ob aus schulischer Sicht noch Möglichkeiten der Einflussnahme vorhanden sind. **Ziel** ist es, einen Hilfeplan zu entwickeln, welcher zu einem abgestimmten Verhalten zwischen Schule und Elternhaus führt und dabei den Schüler/ die Schülerin, soweit noch möglich, einbindet.

Allen Beteiligten werden die Konsequenzen für ein „Scheitern“ des Hilfeplans deutlich aufgezeigt. **Wichtig** ist auch hier wieder die schriftliche Dokumentation aller Maßnahmen und Gespräche.

4a. Hilfeplan zeigt Wirkung

- Es werden ggf. Maßnahmen zur Reintegration der Schülerin/des Schülers getroffen.
- Anwesenheitskontrollen werden durchgeführt.

Sollten auch die beschlossenen Maßnahmen der Klassenkonferenz keine Verhaltensveränderung bewirken, beantragt die Schulleitung beim Landkreis Cuxhaven die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach §176 NSchG.

Zu diesem Zeitpunkt wird das Jugendamt (Jugendhilfestation) des Landkreises Cuxhaven offiziell einbezogen, falls dies bisher nicht geschehen ist. **Wichtig** ist die Einreichung einer lückenlosen Dokumentation bei der Beantragung des Bußgeldes.

Fallbeispiel 3

Es liegt ein von den Erziehungsberechtigten eingereichte Krankmeldung vor, die sich aber als „Urlaubsreise“ herausstellt.

Ausgangslage: *Eine Schülerin/ein Schüler wird von den Erziehungsberechtigten krank gemeldet. Durch Dritte (z. B. Mitschülerin/Mitschüler) erhält die Schule die Information, dass sich die Familie im Urlaub befindet.*

Ablauf / Maßnahme

1. Überprüfung / sofortiges Elternschreiben

- Nach Informationsgabe Dritter wird die Anwesenheit der Familie zu Hause durch Telefonate überprüft.
- Am ersten Schultag nach der Krankmeldung wird von der Klassenlehrkraft die Schülerin/der Schüler befragt.
- Elternschreiben (s. Anlage E) mit Bitte um Stellungnahme zur Fehlzeit herausgeben.



2. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens

- Je nach Verlauf der Stellungnahme von Seiten der Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulleitung über die Einleitung einer Ordnungswidrigkeitsanzeige nach § 176 NSchG durch die Schule (s. Anlage F)
- Auch hier ist eine schriftliche Dokumentation wichtig (Anschreiben, gescheiterte Versuche der Kontaktaufnahme).

Erläuterungen

Gerade bei Krankmeldungen vor oder nach Ferienzeiten oder an Feiertage angrenzend kann es vorkommen, dass die Erziehungsberechtigten die Gelegenheit einer günstigen Urlaubsbuchung wahrnehmen möchten.

In Einzelfällen wird dies nicht beantragt, sondern durch eine Krankmeldung des Kindes abgedeckt. Nicht selten erzählen Mitschüler des Kindes oder Nachbarn der Erziehungsberechtigten den wahren Grund der Fehlzeiten.

In diesem Fall kontrolliert die Schule durch telefonische Kontaktaufnahme die Anwesenheit der krank gemeldeten Kinder zu Hause. Sollte diese fehlschlagen, wird am ersten Schultag des Kindes nach der Krankmeldung beim Kind nachgefragt und bei Verdichtung des Verdachtes auf eine Schulpflichtverletzung ein Elternbrief mit der Bitte um Stellungnahme zu den vorliegenden Informationen und Vermutungen verschickt.

Je nach Ausgang der Stellungnahme wird sofort ein Antrag für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren von Seiten der Schule eingereicht.

Da es sich von Seiten der Erziehungsberechtigten um eine bewusste, geplante Schulpflichtverletzung handelt, müssen im Vorfeld keine Gespräche mit der Beratungslehrkraft, der Schulpsychologischen Beratung oder den Fachdiensten geführt werden.

Der Landkreis Cuxhaven wird das Anhörungsverfahren einleiten und dann entscheiden, ob ein Bußgeld verhängt wird.



Anlage A

Name und Anschrift

Schule evtl. mit Logo

Ort

Datum

Schulversäumnisse Ihrer Tochter / Ihres Sohnes _____, geb. _____

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____,

uns ist aufgefallen, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn _____, Klasse _____, erhebliche Fehlzeiten vorzuweisen hat.

Bisherige Fehlzeiten: _____

Wir möchten Sie am _____ zu einem Gespräch in die Schule einladen, um die Gründe dieses vermehrten Fehlens zu besprechen und zu beraten, wie wir Sie in Zukunft unterstützen können. Sollte dieser Termin ungünstig für Sie sein, bitten wir um telefonische Absprache eines neuen Termins. Für den Fall einer erneuten Erkrankung Ihres Kindes ist die Schule sofort zu benachrichtigen und ein Attest vom Arzt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Name und Anschrift

Schule evtl. mit Logo

Ort

Datum

Fortgesetzte Schulversäumnisse Ihrer Tochter / Ihres Sohnes _____

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____,

leider mussten wir erneut feststellen, dass es trotz unserer Gespräche weiterhin zu Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes gekommen ist.

Fehlzeiten: _____

Nachvollziehbare Begründungen liegen uns nicht vor. Um Nachteilen bezüglich der Schullaufbahn Ihres Sohnes / Ihrer Tochter vorzubeugen und die Pflichten Ihrerseits deutlich zu machen, bitten wir Sie zu einem Gespräch am _____.

Sollten Sie zu dieser Zeit unmöglich kommen können, rufen Sie uns bitte umgehend an und vereinbaren einen Ausweichtermin.

Bei diesem Gespräch möchten wir dem Ursprung der Fehlzeiten auf den Grund gehen, Regeln vereinbaren und Unterstützungsmöglichkeiten suchen sowie die Folgen bei Fortsetzung des Fehlverhaltens aufzeigen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, würden wir zusätzlich eine Vertreterin / einen Vertreter des Jugendamtes (Jugendhilfestation) des Landkreises Cuxhaven zu dem Gespräch bitten, damit Sie auch außerhalb der Schule einen Ansprechpartner haben und kompetente Hilfe in Anspruch nehmen können.

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei häufigem Fernbleiben vom Unterricht eine Ordnungswidrigkeit nach § 176 NSchG vorliegt, die wir beim zuständigen Referat Schulen und Sport des Landkreises Cuxhaven anzeigen müssen. Diese Anzeige kann zu einem Bußgeldverfahren führen. Als Erziehungsbeauftragte/Erziehungsberechtigter sind Sie nach § 71 NSchG verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Schulbesuch Ihres Kindes zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung



Anlage C

Name und Anschrift

Schule evtl. mit Logo

Ort

Datum

Schulversäumnisse Ihrer Tochter / Ihres Sohnes _____, geb. _____

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____,

wir möchten Sie auf die erheblichen Fehlzeiten Ihrer Tochter/Sohnes _____ aufmerksam machen. An folgenden Tagen traten Fehlzeiten auf:

Wir weisen Sie darauf hin, dass beim unentschuldigten Fernbleiben vom Unterricht eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, welche wir beim zuständigen Referat Schulen und Sport des Landkreises Cuxhaven anzeigen werden. Diese Anzeige kann zu einem Bußgeldverfahren führen.

Sie sind als Erziehungsberechtigte/r nach §71 NSchG verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Schulbesuch Ihres Kindes zu sorgen.

Wir bitten Sie, uns bis zum _____ mitzuteilen, welche Gründe für die Schulversäumnisse maßgeblich sind. Für den Fall einer Erkrankung ist die Schule sofort zu benachrichtigen und ein Attest vom Arzt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Anlage D

Name und Anschrift

Schule evtl. mit Logo

Ort

Datum

Fortgesetzte Schulversäumnisse Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____ geb. _____

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____,

leider muss ich Ihnen erneut mitteilen, dass Ihre Tochter/ Ihr Sohn trotz Ermahnung weiterhin nicht regelmäßig den Unterricht besucht. Erneute Fehlzeiten _____

Nachvollziehbare Begründungen liegen uns nicht vor. Um Nachteilen bezüglich der Schullaufbahn vorzubeugen und die Pflichten deutlich zu machen, bitten wir Sie nunmehr **zusammen mit Ihrem Kind** in die Schule. Unser Terminvorschlag: _____.

Sollten Sie zu dieser Zeit nicht kommen können, bitten wir um telefonische Absprache eines neuen Termins. Sie können gerne eine Person Ihres Vertrauens mitbringen.

Bei diesem Gespräch möchten wir die Ursachen der Fehlzeiten ergründen, Regeln vereinbaren und nach Hilfsmöglichkeiten suchen sowie die unabdingbaren Konsequenzen bei Fortsetzung des Fehlverhaltens erörtern.

Wenn Sie damit einverstanden sind, würden wir zusätzlich eine Vertreterin / einen Vertreter des Jugendamtes (Jugendhilfestation) des Landkreises Cuxhaven zu dem Gespräch bitten, damit Sie auch außerhalb der Schule einen Ansprechpartner haben und kompetente Hilfe in Anspruch nehmen können.

Bitte nehmen Sie den Gesprächstermin unbedingt wahr. Wie Sie sicher wissen, besteht für Ihr Kind Schulpflicht und für Sie die Verantwortung im Rahmen Ihrer elterlichen Sorge auf einen regelmäßigen Schulbesuch zu achten.

Bei weiterem Fehlverhalten droht eine Ordnungswidrigkeitsanzeige mit Bußgeld oder (bei über 14-jährigen) möglicherweise eine Arbeitsleistung.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Name und Anschrift

Schule evtl. mit Logo

_____ / _____
Ort

Datum

Schulversäumnis Ihrer Tochter / Ihres Sohnes _____, geb. _____

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____,

Ihre Tochter / Ihr Sohn _____ ist am _____ dem Unterricht fern geblieben. Das Fehlen wurde von Ihnen krankheitsbedingt entschuldigt.

Durch Dritte wurde uns die Vermutung übermittelt, dass es sich hierbei nicht um einen Krankheitsfall handelt, sondern dass _____ dem Fehlen zugrunde liegt.

Wir haben versucht, telefonisch mit Ihnen in Kontakt zu treten, waren dabei aber leider nicht erfolgreich.

Um den Sachverhalt zu klären, bitten wir bis zum _____ um Ihre Stellungnahme zu dieser Fehlzeit.

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Fernbleiben vom Unterricht, das nicht krankheitsbedingt ist, eine Ordnungswidrigkeit nach § 176 NSchG vorliegt, die wir beim zuständigen Referat Schulen und Sport des Landkreises Cuxhaven anzeigen müssen.

Diese Anzeige kann zu einem Bußgeldverfahren führen.

Als Erziehungsberechtigte/r sind Sie nach § 71 NSchG verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Schulbesuch Ihres Kindes zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Anhörung des Betroffenen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Die Schule meldet dem Referat Schulen und Sport des Landkreises Cuxhaven die jeweilige Schulpflichtverletzung. Von dort wird die Anhörung der Schülerin/des Schülers und in der Regel auch der Erziehungsberechtigten nach § 55 OWiG durchgeführt, womit gleichzeitig die Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Durch die Anhörung soll der Schülerin/dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Vorwurf der Schulpflichtverletzung zu äußern und die Gründe dafür aus ihrer Sicht zu schildern. Sie dient der Verteidigung gegen den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit und letztlich der Aufklärung des Sachverhalts.

Unabhängig von einer Rückäußerung wird der Vorgang anschließend mit einem Bußgeldvorschlag des Referates Schulen und Sport an die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes des Landkreises Cuxhaven abgegeben. Ist eine Äußerung der/des Betroffenen erfolgt, wird diese grundsätzlich, insbesondere wenn persönliche und für die Bemessung der Geldbuße maßgebliche Verhältnisse dargelegt wurden, auch berücksichtigt und fließt in den Vorschlag des Referates Schulen und Sport ein.

Die Bußgeldstelle wägt im Rahmen ihres Ermessens unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes und des Opportunitätsprinzips alle den Betroffenen be- und entlastenden Umstände sorgfältig ab. Das führt in seltenen Fällen zu einer Einstellung der/des Verfahren/s, ansonsten zum Erlass eines Bußgeldbescheides. Dabei wird überwiegend dem Bußgeldvorschlag des Referates Schulen und Sport gefolgt. Besondere Umstände des Einzelfalles (wirtschaftliche und familiäre Situation, Wiederholungsverstoß) oder einfach eine andere Betrachtungsweise der Fallkonstellation können aber Anlass sein, die Geldbuße abzumindern oder zu erhöhen. Die endgültige Entscheidung trifft die Bußgeldstelle.

Gegen die Bußgeldentscheidung hat der Adressat des Bescheides die Möglichkeit des Einspruches innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt.

Werden im Einspruchsverfahren neue, bis dahin noch nicht bekannte Tatsachen und Beweise vorgebracht, prüft die Bußgeldstelle den Vorgang erneut, weil dies zu einer Abänderung der Bußgeldentscheidung führen kann.

Führt der Vortrag zu keiner Änderung oder wird der Einspruch nicht begründet, erfolgt die Abgabe an das für Schulpflichtverletzungen zuständige Amtsgericht Cuxhaven, wo letztlich in einer mündlichen Hauptverhandlung über die Sache entschieden wird.

Die Betroffenen haben aber in jeder Phase des Verfahrens (gegenüber dem Landkreis, gegenüber dem Amtsgericht und auch in der Hauptverhandlung) die Möglichkeit, ihren Einspruch zurückzunehmen und damit den Bußgeldbescheid zu akzeptieren.

Wird kein Einspruch eingelegt oder signalisiert die Schülerin/der Schüler Zahlungsunfähigkeit, wird vom Landkreis beim Amtsgericht anstelle der Geldbuße eine Arbeitsauflage beantragt oder, wenn das Verfahren dort schon anhängig ist, später vom Amtsgericht von Amts wegen auferlegt.

Unterstützung durch die Polizei

Die Polizeiinspektion Cuxhaven/Wesermarsch unterstützt die Maßnahmen zum Umgang mit Schulverweigerung, indem sie die Schulen über Schülerinnen und Schüler informiert, bei denen sich der Verdacht ergibt, dass sie widerrechtlich dem Unterricht fernbleiben.



**Polizeiinspektion
Cuxhaven / Wesermarsch**

Polizeiinspektion Cuxhaven/Wesermarsch • Werner-Kammann-Straße 8 • 27472 Cuxhaven

Verteiler:

Zentraler Kriminaldienst
PI Cuxhaven/Wesermarsch-ESD
Polizeikommissariat Brake
Polizeikommissariat Hemmoor
Polizeikommissariat Langen
Polizeikommissariat Nordenham
Polizeikommissariat Schiffdorf
intern: LE, GZ, VE, SB`in ÖA, BfJ

Bearbeitet von KHK Uwe Sandrock
Telefon: 04721-573-0
Email: uwe.sandrock@polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Durchwahl :-306 Cuxhaven, 17.06.2010

Schulverweigerung

Nahezu jede(r) fünfte Haupt- oder Förderschüler(in) beendet seine Schullaufbahn ohne Abschluss; ein wesentlicher Grund ist häufiges Fernbleiben vom Unterricht.

Die gravierenden individuellen wie gesellschaftlichen Folgen sind hinreichend bekannt; neben drohender Arbeitslosigkeit ist der Schritt in die Kriminalität nicht groß.

Der Landkreis Cuxhaven will Maßnahmen ergreifen, die Situation zu verbessern.

Die Schule und die Fachbereiche des Landkreises Cuxhaven sind gefordert, zunächst Schulverweigerung zu vermeiden bzw. repressive Maßnahmen einzuleiten. Konkret sind das z. B. Hausbesuche durch Lehrer, Information an das Jugendamt sowie schließlich die Einleitung von Bußgeldverfahren bis hin zur Erzwingungshaft.

Da wir als Polizei insbesondere in den Frühdiensten in verschiedenen Situationen (z.B. Zugriff nach Diebstahl, ‚Herumlungern‘ in Gruppen auf öffentlichen Plätzen, pp) mit dem Verdacht des ‚Schulschwänzens‘ konfrontiert werden, ist es sinnvoll, wenn wir uns an dem Informationsaustausch und dem gemeinsamen Vorgehen beteiligen. Ich bitte daher ab sofort wie folgt zu verfahren:

Sollte sich ein Schüler/ eine Schülerin während der allgemeinen Unterrichtszeit außerhalb des Schulgeländes aufhalten und sich der Verdacht aufdrängen, dass er/sie widerrechtlich dem Unterricht fernbleibt oder wenn der Sachbearbeiter der Polizei dieses im Rahmen von Tatortaufnahmen oder Ermittlungsverfahren erkennt, soll die Schule informiert werden.

Nachfolgendes Formblatt wird mit dem offiziellen Briefkopf der jeweiligen Dienststelle versehen und ein Verzeichnis mit aktuellen Fax-Nummern aller in Frage kommenden Schulen angelegt. Der Rücklauf sichert eine schnelle Bearbeitung seitens der Schule.

Alle weiteren Maßnahmen trifft die Schule eigenverantwortlich.

Bernd Deutschmann
Leiter der Polizeiinspektion Cuxhaven / Wesermarsch

Dienstgebäude und
Paketanschrift
Werner-Kammann-Straße 8
27472 Cuxhaven

Telefon
(04721) 573 - 0
Telefax
(04721) 573 -150

E-Mail
poststelle@pi-cux.polizei.niedersachsen.de

Überweisung an die
Polizeiinspektion
Cuxhaven / Wesermarsch
Konto-Nr.: 106035454
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00



Hinweise der Schulpsychologischen Beratung zum schulvermeidenden Verhalten

Schulvermeidendes Verhalten hat kein einheitliches Muster; es sind vielmehr ganz individuelle Motive, warum Schülerinnen und Schüler nicht zur Schule gehen. Verschiedene Bedingungsfaktoren stehen im Zusammenhang mit dem Phänomen Schulabsentismus: Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund usw., ebenso werden auch schulische Einflüsse wie Schul- und Klassenklima, Lehrerverhalten, Eltern-Lehrer-Interaktion und Faktoren aus dem Primärmilieu: Einstellung der Eltern zu Schule und die jeweiligen Lebensverhältnisse von den Schülerinnen und Schülern wahrgenommen, erlebt und interpretiert. Diese individuellen Voraussetzungen haben einen erheblichen Einfluss auf die Qualität und Quantität der Schulvermeidung. Wesentliche Unterscheidungsmerkmale zwischen dem kalkulierten Schulschwänzen und der Schulverweigerung, deren Ursachen in der Schulangst, der häufig damit verbundenen sozialen Ängstlichkeit oder der Trennungsangst liegen können, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Wichtige Unterscheidungsmerkmale zwischen Schulschwänzen, Schulangst und Trennungsangst:

Schulschwänzen	Schulangst	Trennungsangst
Schülerin/Schüler hat keine Angst.	Schülerin/Schüler hat Angst vor der Schule oder vor bestimmten Situationen im schulischen Umfeld.	Schülerin/Schüler hat Angst, das elterliche Umfeld zu verlassen.
Körperliche Beschwerden werden von der Schülerin/dem Schüler nicht genannt. Abwesenheit wird nur selten begründet.	Schülerin/Schüler kann Gründe für die Angst klar angeben und benennen.	Schülerin/Schüler äußert körperliche Beschwerden ohne medizinischen Befund.
Sehr geringe Lern- und Leistungsmotivation.	Lern- und Leistungsmotivation sind durch die Schulangst beeinträchtigt.	Lern- und Leistungsmotivation sind hoch.
Schülerin/Schüler ist häufig aggressiv, fällt auch durch Diebstähle oder Lügen auf.	Schülerin/Schüler verhält sich eher ängstlich und zurückhaltend.	Symbiotische Eltern-Kind-Beziehung. Die Beziehung zwischen Eltern und Kind ist evtl. bedroht (z. B. bevorstehende Trennung, Krankheit, Tod eines Elternteils).
Leistungsvermögen eher durchschnittlich oder gering.	Leistungsvermögen spielt hier keine entscheidende Rolle.	Mindestens durchschnittliches, wenn nicht überdurchschnittliches Leistungsvermögen.
Eher lose Struktur bis Vernachlässigung im Elternhaus.	Eltern sind selbst hilflos gegenüber den Ängsten ihres Kindes.	Eltern binden das Kind in ihre eigenen Ängste mit ein.
Die Eltern wissen nichts vom Fehlen ihrer Tochter/ihres Sohnes in der Schule. Häufig überprüfen sie dies auch zu wenig.	Eltern wissen von der Schulvermeidung, kennen aber die Gründe nicht genau.	Eltern wissen von der Schulvermeidung, bedingen sie auch selbst mit, fördern das Krankheitsbild.
Tab. nach G.Plasse/Erziehen: Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe; 2004 Cornelsen Verlag		



Natürlich gibt es auch **Mischformen**, insbesondere zwischen Schulschwänzen und Schulangst. Dazu gehören u. a.:

- Generelle Schulangst verbunden mit dissozialen Auffälligkeiten.
- Angstmotiviertes Fernbleiben vom Unterricht ohne Wissen der Eltern.
- Fernbleiben vom Unterricht mit wechselndem zu Hause bleiben oder von zu Hause abwesend sein.

Eine **vierte Kategorie** ist vorhanden, wenn z. B.

- Keine Schulangst vorliegt.
- Die Kinder von der Schule durch die Eltern zurückgehalten werden und/oder ein heimliches Einverständnis der Eltern mit Schulabsentismus vorliegt (z. B. Verlängerung eines Urlaubs, oder weil die Kinder Aufgaben und Arbeiten für die Familie übernehmen sollen, Erkrankung eines Elternteils, Elternteil soll/ will wieder arbeiten, häusliche Gewalt, mangelndes Interesse am Kind/ am Jugendlichen, Beratungsresistenz)).

Studien haben ergeben, dass Schulvermeidung u. a. negativ verstärkt wird durch :

- Mängel bei der Anwesenheitskontrolle
- Uneinheitliches Vorgehen im Kollegium
- Fehlende Einbeziehung der Eltern
- Familiäre und persönliche Problemlagen des Kindes oder des Jugendlichen
- Nichterreichen der Schülerinnen und Schüler durch den Unterricht
- Über- bzw. Unterforderung
- Mobbing, ungeklärte Konflikte, Gewaltandrohungen

Was hat sich bewährt im Schulalltag? Welche Interventionen sind wirkungsvoll?

So früh wie möglich handeln!

Absprachen treffen in der Schule und in der Kooperation mit den Eltern.

Konfrontation!

Wegschauen und den Kontakt verlieren ist eins der zentralen Probleme bei der Schulvermeidung. Eine schnellstmögliche Reaktion auf das Fehlen in der Schule folgen lassen.

Ehrlichkeit!

Die Aufmerksamkeit der Schülerin/des Schülers wird am ehesten zurückgewonnen, wenn die eigenen Gefühle durch Ich-Botschaften anstelle von Moralpredigten ausgedrückt werden.

Beziehungsbotschaften!

Schulvermeidung ist eine Botschaft, die Lehrkräfte und Familien entschlüsseln müssen. Bei dem Verdacht einer Angstproblematik sollten die Eltern in jedem Fall einen Experten hinzuziehen.

Zusammenarbeit und Zusammenhalt!

Dies gilt für beide Elternteile, ebenso wie für die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und möglicherweise weiteren Institutionen. Bei schwierigen Konstellationen oder zu erwartenden Gesprächen mögliche interne Kooperationspartner hinzuziehen, u. a. Kolleginnen und Kollegen, Beratungslehrkräfte, Förderlehrkräfte, Fachberaterinnen und Fachberater, Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter oder die schulpsychologische Beratung.

Perspektivwechsel!

Auch in sehr verfahrenen Situationen versuchen Sie sich in die Lage der anderen Beteiligten zu versetzen. Sie kommen dem Problem eventuell näher.

Aufgabenbereiche der Schulpsychologischen Beratung bei Schulvermeidung:

Prävention:

Auf Anfrage arbeiten Schulpsychologen/innen mit den Schulen zu bestimmten Problemstellungen. Ansprechpartner sind alle Kolleginnen und Kollegen, die am System Schule beteiligt sind, u. a. Schulleitungen, Schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten, Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Förderlehrerinnen und Förderlehrer sowie Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter. Fortbildung zur Klassenklimagestaltung (KIK), Beratungslehrerweiterbildung und Supervisionsrunden erweitern dieses Angebot. Ferner gibt es die konkrete Beratungsmöglichkeit für Schülernnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte vor Ort und die Organisation von „Runden Tischen“, um einen Austausch aller Beteiligten zu ermöglichen. Bei der Erstellung eines Maßnahmenkatalogs bei Schulabsentismus kann die schulpsychologische Beratung unterstützen.

Diagnostik

Die Diagnostik bezieht sich auf verschiedene Ebenen und wird beispielhaft skizziert:

- Lernverhalten (Anstrengungsvermeidung, Konzentrationsprobleme),
- Sozialverhalten (dissoziales Verhalten, aggressives Verhalten, oppositionelles Trotzverhalten),
- Emotionales Verhalten (Ängste, Kränkungen, Trennungsangst, erlernte Hilflosigkeit, Depression, Suizidalität, Sucht, Selbstwertproblematik),
- Kommunikation/Interaktion (Sprache, Kommunikationsverständnis, Beziehungsstrukturen, Kontaktverhalten).

Diagnostische Verfahren sind Tests, Fragebögen, Verhaltensbeobachtung, Exploration, Gespräche mit allen Beteiligten. Der Einsatz der Diagnoseinstrumente ist nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

Intervention

Aufgrund der möglichen diagnostischen Erhebungen, dem Beziehungsaufbau zur Schülerin/ zum Schüler, der Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft der Beteiligten, können die Wirkungsfaktoren bzw. das Wirkungsgeflecht des schulaversiven Verhaltens „entflochten“ werden. Neben der physischen und psychischen Ausstattung der Schülerin/des Schülers müssen dabei folgende Wirkungsräume genauer betrachtet werden:

- der familiäre Wirkungsraum
- der schulische Wirkungsraum
- der Wirkungsraum der Bezugsgruppe
- der alternative Wirkungsraum.

Wesentliche Faktoren erhöhen oder vermindern die Chancen auf einen regelmäßigen Schulbesuch. In den einzelnen Wirkungsräumen finden wir Bindung und Isolation; Attraktion und Aversion, Interesse und das Empfinden von Perspektivlosigkeit und manchmal auch die gelernte Hilflosigkeit. Die Selbstverantwortung des jungen Menschen steht „auf wackeligen Füßen“ und das Wirkungsgeflecht ist ein Teufelskreis. An dieser Stelle bietet die Schulpsychologische Beratung Unterstützungen an. Manchmal sind die Auffälligkeiten aber so tief verwurzelt und negative Gewohnheiten so bedeutsam, dass eine Platzierungsempfehlung für weiterführende therapeutische oder medizinische Maßnahmen (teilstationärer Klinikaufenthalt oder stationäre Psychiatrie, ambulante Psychotherapie, Ärzte, Kinder- und andere Fachärzte, Rehabilitationskliniken) notwendig wird. Die Empfehlung/Einbeziehung anderer Behörden und Institutionen (Jugendamt, Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Erziehungsberatung etc.) ist manchmal anzuraten, ggf. das Einschalten der Fachberatungen der Landesschulbehörde, u. a. Hören, Sehen, Hochbegabung zur diagnostischen Unterstützung oder zur Einleitung weiterer Interventionsschritte.

Rehabilitation

Schulpsychologinnen/Schulpsychologen beraten in der Rückkehrsituation. Diese sollte angemessen gestaltet sein, sei es bei der Rückführung aus der stationären Therapie, bei der Rückkehr nach längerfristiger Krankheit und immer dann, wenn der Blick nach vorne gerichtet ist. Ein wertschätzendes Verhalten der Schülerin/ dem Schüler gegenüber, die Kooperation und Kooperationsbereitschaft zwischen Elternhaus und Schule zu stärken und möglicherweise die zukünftige medizinische oder auch psychosoziale Versorgung im Einklang mit dem Schulbesuch zu organisieren sind einige Aufgaben. Verabredungen zu treffen, wenn Vorboten einer erneuten Schulvermeidung sichtbar werden, aber auch schon das Erkennen von Frühwarnzeichen zu besprechen, kann vorbeugend wirkungsvoll sein.

Gemeinsame Hinweise der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe zum schulvermeidenden Verhalten

Wenn das Schule macht

- Schulvermeidung im Spannungsfeld individueller und gesellschaftlicher Erwartungen

Zu den gesellschaftlichen Aspekten verbindlichen Schulbesuchs

Deutlich über 50 v. H. aller Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen in Deutschland geben an, im Laufe ihrer bisherigen Beschulung stunden- oder tageweise der Schule ferngeblieben zu sein. Diesem noch normalpsychologischen Phänomen stehen jene Kinder und Jugendlichen gegenüber, die in wesentlich umfangreichem Maße – und besonders in Verbindung mit Beziehungsproblemen, emotionalen Fehlentwicklungen oder psychischen Erkrankungen – dauerhaft nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass das häufig schulischerseits verwandte Merkmal des „unentschuldigten Fehlens“ nur einen Teil der Problematik abbildet, da z. B. über ärztliche Krankschreibungen sanktionierte Abwesenheit vom Unterricht nicht entsprechend erfasst wird.

Längere oder häufige Abwesenheit vom schulischen Unterricht wird landläufig immer noch als „Schulschwänzen“ bezeichnet. Der „Mensch auf der Straße“ versteht darunter mutmaßlich einen Akt jugendlichen Protestes, den er je nach eigener Biografie um kleinere oder größere Portionen individueller Revolutionsromantik bereichert.

Das liegt zum Teil wohl an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die den Besuch der Schule, nach früheren lokalen Regelungen, spätestens mit der Industriellen Revolution breitbasig als verbindlich erklärten und sanktionierten. Maximilian Freiherr von Montgelas, ein bayerischer Minister und Reformers formulierte Anfang des 19. Jahrhunderts: „Es ist bewiesen, dass es die krasse Unwissenheit der Bevölkerung und nicht die vernünftige und dem Stande eines jeden angemessene Bildung ist, die Revolutionen macht und Reiche umstürzt“. Im Übrigen galt es als erwiesen, dass „gebildete“ Nationen im Kriegsfall in der Regel obsiegten.

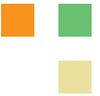
Der ehemalige niedersächsische Justizminister und Kriminologe Christian Pfeiffer formulierte 2001 laut „Spiegel online“ zum Zusammenhang zwischen Schulvermeidung und Delinquenz: „Nehmen Sie das Thema Schulschwänzen: Es ist bewiesen, dass massive Schulschwänzer viermal so viele Gewaltstraftaten begehen wie Nichtschwänzer. Bei einer Befragung von 1.000 jungen Gefangenen kam heraus, dass 95 v. H. von ihnen massive Schulschwänzer waren. Natürlich landet nicht jeder Schulschwänzer im Knast. Aber es bedarf vernünftiger Strategien, um die Kinder zurück in die Schulen zu bringen“.

Zu den individuellen Aspekten verbindlichen Schulbesuchs:

Was zuvor angesprochen wurde, ist primär der „Ordnungsfaktor Schule“, was aus Sicht der Erwachsenen durchaus Sinn ergeben mag, leider aber die kindliche Motivationslage zum Schulbesuch drastisch verfehlt. Fragen wir Kinder, warum sie überhaupt die Schule besuchen, so erhalten wir altersabhängig verschiedene Antworten:

- „Ich bin jetzt Schulkind“
- „Weil die Lehrerin so nett ist“
- „zu Hause ist es so langweilig“
- „da treffe ich die Anderen“

Weiß, B.: „Wer schwänzt wie häufig die Schule? Eine vergleichende Sekundäranalyse auf Grundlage von 12 deutschen Studien. In: Wagner, M. (Hrsg.): Schulabsentismus. Weinheim, Vlg. Juventa 2007, S. 37-56



sind nur einige von ihnen. Auch Christian Pfeiffer, um ihm nicht Unrecht zu tun, hat immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es entscheidend vom sozialen Klima einer Schule abhängt, ob Kinder sich dort eingebunden und akzeptiert fühlen und dass darin der wesentliche präventive Faktor zu suchen ist. Emanzipatorische Aspekte („Schulkind“) und soziale Gesichtspunkte („die Anderen“) bilden den Kitt schulischer Karrieren und erst in zweiter Linie Befähigungsaspekte, die auf Zensuren und Leistungsnachweisen aufbauen. Sie spielen aber dann eine Rolle, wenn sie in einem kritischen Missverhältnis stehen, entweder zu individuellen Erwartungen oder zum Konsens der Gruppe. Objektive Unter- und Überforderungen tragen dann ein Stigmatisierungsrisiko, wenn sie nicht durch andere Merkmale sozialer Teilhabe nachhaltig kompensiert werden.

Um den Bedingungen des individuellen Falles besser Rechnung zu tragen, also dem geschilderten subtilen „Aushandlungsprozess“ zwischen Individuum, Gruppe und gesellschaftlichem Normenkonsens, sollte auf den Begriff „Schulschwänzen“ besser verzichtet werden. Wir verwenden daher im Weiteren lieber den Begriff „Schulvermeidung“.

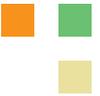
„Vermeidung“ als grundsätzliche Haltung stellt im kindlichen Entwicklungsprozess einen der schwerwiegendsten Risikofaktoren dar. Im Vermeiden altersentsprechender Erfahrungen verfehlt der Betroffene, ohne sich dessen zu vergegenwärtigen, grundlegende Entwicklungsziele, die später über Teilhabe oder Ausgrenzung entscheiden. Den Erwachsenen mag es schmerzlich bewusst sein, in welchem Maß Kinder ihre späteren Chancen verspielen, den Betroffenen selbst geht es meist um Risikobegrenzung. Sie vermeiden kränkende Konfrontationen, panische Ängste, kritische Infragestellungen, oder was sonst noch Schulbesuch ins Zwielicht rücken mag. Die „Geschichtslosigkeit“ des Kindes lässt den Blick auf die damit verbundenen Entwicklungsrisiken nicht zu. Umso mehr sind Erwachsene aufgerufen, die jeweiligen Gründe für schulvermeidendes Verhalten differenziert zu betrachten, da sich daraus individuelle Strategien der Bewältigung ergeben. Auch noch so gut gemeinte Hilfen können die kindliche Ausgangssituation nämlich verfehlen: Ein Jahr „tiefenpsychologische Psychotherapie“ und Krankschreibung nutzt dem zuhause vereinsamenden Kind mglw. wenig. Oft genug sind sozial ängstliche Schulvermeider auch Therapievermeider. Und für ein sozial ausgegrenztes, emotional vernachlässigtes Kind kommt „Therapie“ ohnehin wie von einem anderen Stern.

Zur Differenzierung schulvermeidenden Verhaltens

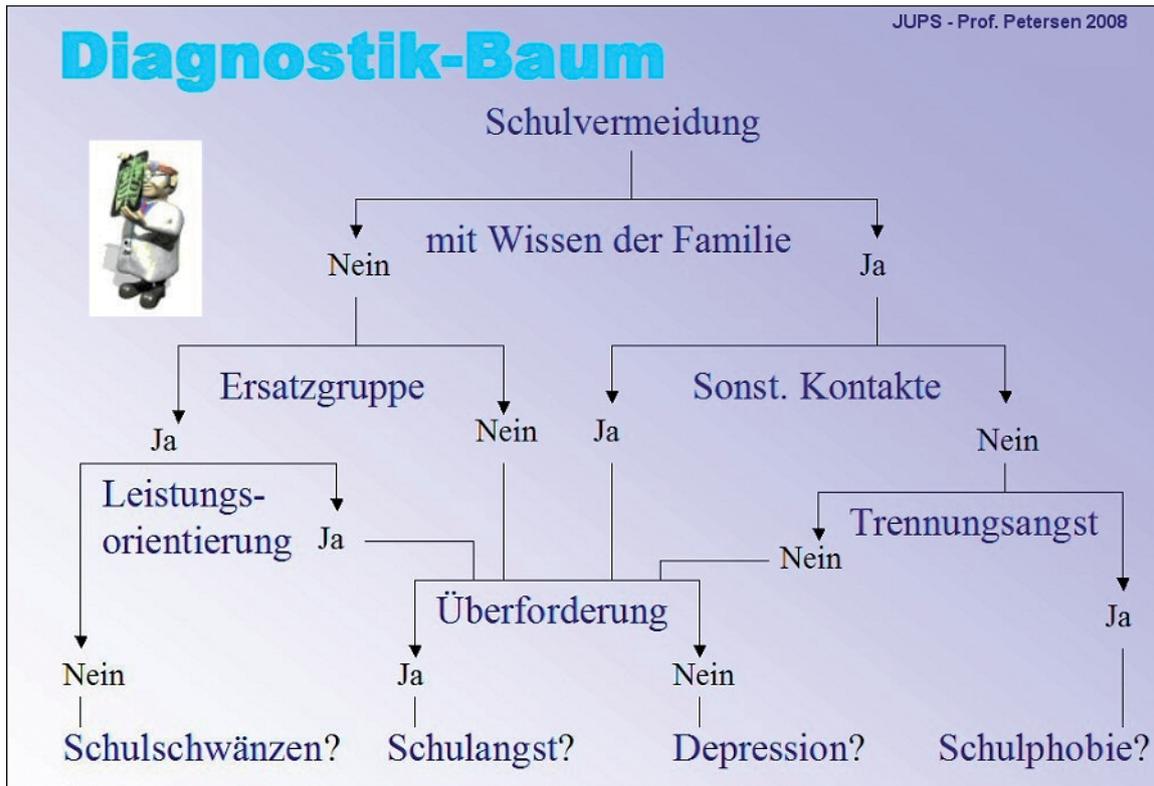
Verschaffen wir uns zunächst einen groben Überblick:

	Schulschwänzen	Schulangst	Schulphobie
Leitsymptomatik	Vermeidung unlustgestörter Schulsituation, Ausweichen auf Ersatzbereiche	Ausweichen vor der kränkenden Schulsituation	Panikattacken mit amorphen Angst- und Spannungszuständen
Beginn der Entwicklung	Mit Beginn der Pubertätsphase	Mit zunehmenden Bewertungsaspekten (späte Grundschulzeit)	Häufig schon im Kindergarten- oder Einschulungsalter
Begleiterscheinungen	Delinquente und dissoziale Handlungen mit entsprechender subkultureller Orientierung	Häufig somatoforme Störungen (Bauchschmerzen, Kopfschmerzen etc.)	Häufig Anklammerungstendenzen und somatoforme Störungen
Lern- und Leistungsaspekte	Werden grundsätzlich in Frage gestellt, oft geringe Frustrationstoleranz	Häufig Überforderung, z. B. durch falsche Schullaufbahnentscheidung, meist hohe Leistungsmotivation	Überwiegend gute Leistungen und Zensuren, oft jedoch unrealistisch hohe Leistungserwartungen
Beteiligung des Umfeldes	Handlungen bleiben oft lange unentdeckt oder werden sogar vom Umfeld geduldet.	Häufig ehrgeizige Grundhaltung in der Familie mit Verschärfung der Drucksituation	Meist wechselseitige Verzweiflung bei ambivalenter Grundhaltung ggü. Autonomieaspekten (Trennung)
Soziale Orientierung	Relativ gering	Hoch	Hoch
Einbindung Peergroup	Gering oder in einem paradigmatischen Sinne	Meist erhalten	Meist schon längere Zeit rudimentäre Kontakte

Aus: Petersen, Dietrich, 2006: Schulphobie“, in ROST (Hrsg.), Handwörterbuch Pädagogische Psychologie, 3. Aufl., S. 643-647, Beltz-Vlg.



Praktischer, da von konkreten Merkmalen des Einzelfalls ausgehend, erscheint eine Orientierung anhand eines „Diagnostik-Baums“, der neben den zuvor genannten Kriterien auch die Möglichkeit einer depressiven kindlichen Entwicklung berücksichtigt:



© Dietrich Petersen, 2008

Relativ einfach lässt sich so von allen Beteiligten eine Grobeinschätzung vornehmen, welche individuellen Faktoren auf den verschiedenen Ebenen im Einzelfall vordringlich zu berücksichtigen sind: familiäre Akzeptanz, soziale Teilhabe, Leistungsaspekte und ihre Bewertung, individuelle Bindungserfahrungen und Depressivität. Entsprechend stellen sich bereits im Vorfeld die Frühzeichen einer Schulvermeidung dar:

„Schulschwänzen“	„Schulangst“	„Schulphobie“
Vernachlässigungszeichen	Somatische Beschwerden	Frühe Trennungsängste
Kritischer Medienkonsum	Ehrgeizhaltung	Symbiotische Beziehung
Außenseiterposition	Schulformwechsel	Somatische Beschwerden
Dissoziale Tendenzen	Kognitive Überforderung	Vermeidungs-Biografie
Suchtmittelprobleme	Teilleistungsschwächen	Soziale Isolation

Zur Frage angemessener Reaktionsmuster und Strategien im Rahmen eines Netzwerkes

Wenn frühes Erkennen und frühes Gegensteuern die prognostisch wichtigsten Merkmale sind, kommt einer frühen Vernetzung aller beteiligten Instanzen und Personen entscheidende Bedeutung zu. Vielerorts sind daher Arbeitsgruppen entstanden, die zwecks Ressourcenbündelung und Prävention schulische und pädagogische Hilfen zusammenführen. Bei näherer Betrachtung allerdings steht auch hier häufig der Sanktionsgesichtspunkt im Vordergrund, bis hin zu der Tatsache, dass Ärzte, Therapeuten und Beratungsangebote häufig ausgespart bleiben. Im Landkreis Cuxhaven hat sich daher ein Arbeitskreis speziell mit der Schnittstelle „Jugendhilfe“ einerseits und „Kinder- und Jugendpsychiatrie“ andererseits zusammengefunden, um im Bereich individueller Hilfen eine verbindliche Vernetzungsstruktur aufzubauen. Die Grundzüge dieser Vereinbarung werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

- Im Regelfall weisen betroffene Kinder und Jugendliche Hilfebedarf aus beiden Systemen, also aus Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie bzw. Psychotherapie auf. Insgesamt geht es dabei darum, den häufig zu beobachtenden Chronifizierungsentwicklungen schulvermeidenden Verhaltens vorzubeugen.
- In den beteiligten kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen bestehen in der Regel Ablaufstandards bei schulvermeidendem Verhalten, die teils vergleichbar gehandhabt, teils aber auch individuell umgesetzt werden. Als Beispiel wird das Vorgehen in der Praxis des Autors kurz dargestellt:

Allgemeiner Ablauf:

1. Akute Schulvermeidung seit Tagen oder Wochen ist eine kinder- und jugendpsychiatrische Notfallsituation.
2. Bei der Anmeldung wird ein „Vorzugstermin“ möglichst rasch innerhalb weniger Wochen vergeben.
3. Eine *Schweigepflichtsentbindung* für Schule, Jugendamt und ggf. schulpsychologische Beratung ist Behandlungsvoraussetzung.
4. Beim *Erstkontakt* werden Anamnese und psychopathologischer Befund erhoben.
5. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine *Differentialdiagnostische Klärung*: Schulangst, Schulschwänzen, Schulphobie, depressive Verstimmung.
6. Die Klärung umfasst auch Ausmaß, Anlass, bisheriges Hilfeersuchen, aufrechterhaltende Bedingungen, Ressourcen etc.
7. Abschließend erfolgt die *Planung des weiteren Vorgehens*, z. B. „prompt return“ versus stufenweise Re-Integration.

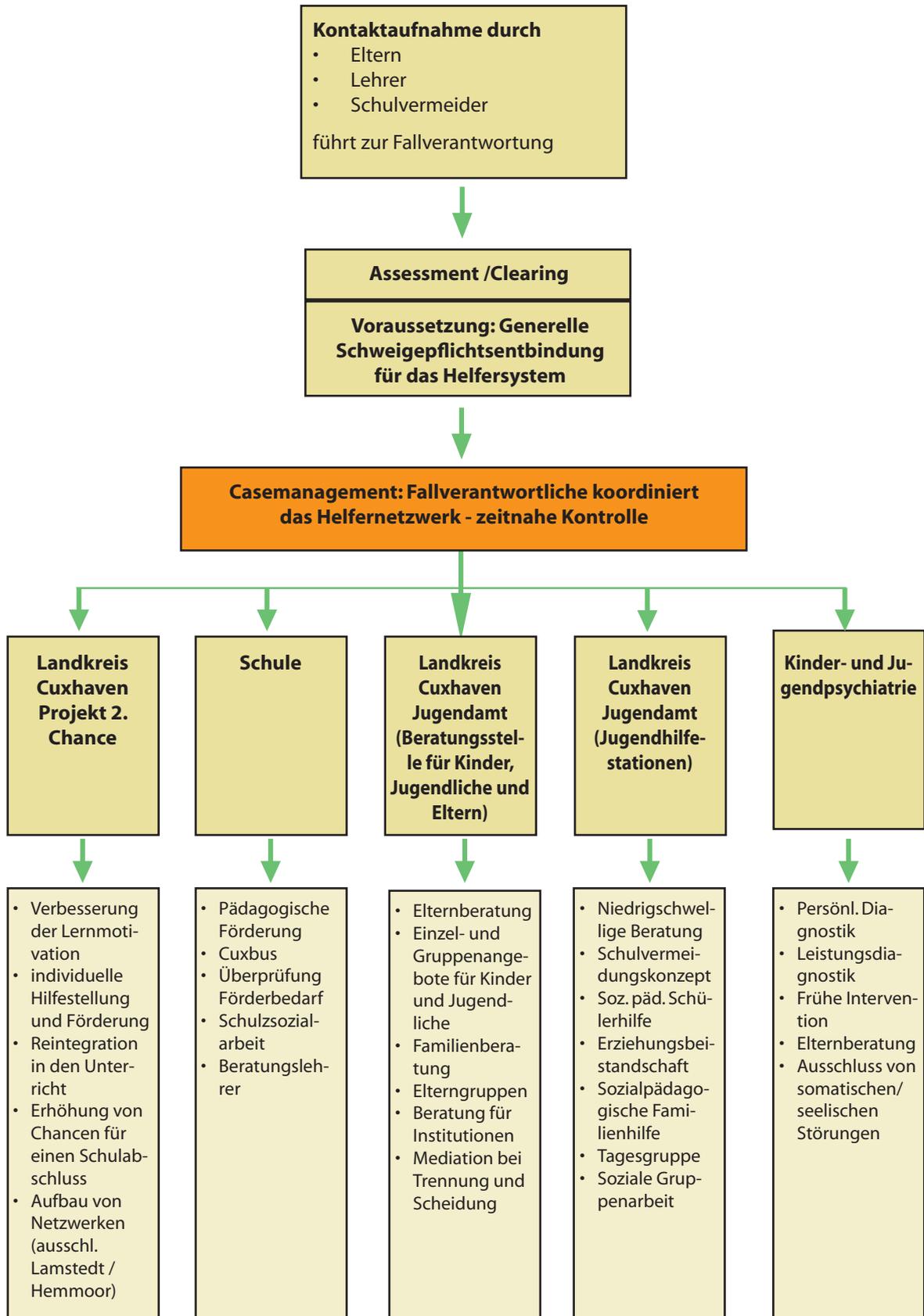
Notfallintervention

Zeitraum: 2 - 3 Wochen

1. Gespräche mit der Lehrerin/dem Lehrer über die Klassensituation und die bisherigen Eindrücke.
2. Begleitung des Kindes ins Schulgebäude durch Eltern, bei wechselseitiger Trennungsängstlichkeit möglicherweise auch durch Dritte, durch die Lehrerin/den Lehrer etc. in den Klassenraum.
3. Stufenweiser Aufbau des Schulbesuchs, wird ohne Abstriche (Verkürzung, Verlängerung) eingehalten bis zum Erreichen des kompletten Schulbesuchs, engmaschige Rückmeldungen durch die Schule sind die Voraussetzung.
4. Bezugspersonen werden eng einbezogen, zusätzliche Familientherapie bzw. Unterstützung in Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern, ggf. Eigentherapie eines Elternteils bei korrespondierenden Störungen werden besprochen.
5. Wenn die Notfallintervention nicht zeitnah umsetzbar ist, erfolgt die Prüfung der stationären Aufnahmeindikation, mglw. auch im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Entscheidungen (was z. B. die „Freiwilligkeit“ einer Behandlung in Frage stellt).

- Eine Maßnahme kann neben anderen individuellen Möglichkeiten eine Schullisten sein. Der Versorgungsauftrag der Freien Träger der Jugendhilfestation sieht zunächst keine Hilfe nach dieser Zuordnung vor. Im Einzelfall kann das Jugendamt aber auch über individuelle Hilfen entscheiden, unabhängig vom vorgesehenen Versorgungsauftrag der Jugendhilfestation.
- Um festzustellen, welcher Zugang im Einzelfall sinnvoll ist und um den Ablauf möglichst zügig zu gewährleisten, soll eine frühzeitige Einbeziehung aller Hilfesysteme in einer Fallkonferenz erfolgen. Das Casemanagement wählt dazu im Einzelfall die zu beteiligenden Personen aus und übernimmt die die Koordination.
- Das Zusammenwirken der beiden Versorgungssysteme - Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie - dazu führen, dass die Hilfeformen zügig aufeinander bezogen werden und eine Verzögerung adäquater Maßnahmen möglichst vermieden wird. Pädagogische Hilfen sollten berücksichtigen, dass häufig weitergehende diagnostische oder therapeutische Maßnahmen erforderlich sind. Psychotherapeutische Angebote sollten bei anhaltender Schulvermeidung unbedingt von pädagogischen und alltagsbezogenen Hilfen begleitet werden.
- Auch die Möglichkeiten weitergehender Jugendhilfemaßnahmen bzw. familiengerichtlicher Rahmenseetzungen sollten bedacht werden. Letztere können im begründeten Einzelfall auch fachärztliche Stellungnahmen zur Notwendigkeit einer freiheits-entziehenden oder freiheitsbegrenzenden Hilfe gem. § 1631b BGB umfassen.
- Bei Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen mit Schulvermeidung als Kernproblematik und erkennbarer Chronifizierungstendenz in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis wird dort eine obligate Schweigepflichtsentbindung gegenüber dem zuständigen Jugendamt (Jugendhilfestation) des Landkreises Cuxhaven eingeholt. Alternativ kommt auch eine Schweigepflichtsentbindung ggü. einer Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien in Frage. Dadurch wird sichergestellt, dass es frühzeitig zu einer Vernetzung kommen darf. Außerdem wird dadurch nicht übersehen, dass mglw. bereits auf Seiten des Amtes Jugendhilfe (Jugendhilfestationen) Hilfen implantiert wurden, die sinnvoll mit kinder- und jugendpsychiatrischen Maßnahmen vernetzt werden können.
- Bereits mit der Kontaktaufnahme von Seiten der Familie, sorgeberechtigter Elternteile, des schulvermeidenden Kindes oder der Schule bzw. anderer relevanter Beteiligter wird eine bindende Fallverantwortung begründet. Wer als erstes vom schulvermeidenden Verhalten Kenntnis erhält, übernimmt das Casemanagement im Sinne dieser Vereinbarung. Diese Fallverantwortung kann nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur einvernehmlich mit anderen Beteiligten dieser Kooperationsvereinbarung auf eine andere Person übergehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass durchlaufend eine Anlaufstelle zur Koordination des Helfer/innen-Netzwerkes zur Verfügung steht, also für alle Fragen und Weichenstellungen, terminliche und sachliche Entscheidungen.
- Im Rahmen eines Assessments und eines Clearingprozesses wird u. a. eine Differenzierung der Form des schulvermeidenden Verhaltens vorgenommen, um anschließend gezielt Angebote einleiten und koordinieren zu können. Im Zweifelsfall soll versucht werden, zügig Helferkonferenzen unter Einbeziehung der geeigneten Institutionen und Personen einzuladen. Der Ablauf des Entscheidungs- und Beteiligungsprozesses wird in einer Skizze zusammenfassend dargestellt:

Kooperationsnetzwerk Schulvermeidung





Denkbar wäre, in einem nächsten Schritt den Kreis der Vernetzungspartner auszudehnen. In den Schulen könnten nach entsprechender Fortbildung speziell sensibilisierte und qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen, etwa in der Person von Beratungslehrern, die auf schulischer Ebene zu einer Ersteinschätzung verschiedener Formen der Schulvermeidung („Schulschwänzen“, „Schulangst“ oder „Schulphobie“) kommen und weitere Weichenstellungen vornehmen können. Dadurch könnte im Einzelfall die Zeit bis zur Implantierung geeigneter Hilfen noch einmal wirkungsvoll verkürzt werden.

Zusammenfassung

„Schulvermeidung“ stellt aufgrund längerfristiger Entwicklungsbeeinträchtigungen einen „Notfall“ dar. Diese Notfall-Sicht gilt es gegenüber allen beteiligten Partnern des Hilfeprozesses deutlich zu vertreten. Individuelle Merkmale sollen auch ggü. dem Ordnungsfaktor „Schulpflicht“ eindeutig im Vordergrund stehen, weshalb kurzschlüssiges, sanktionsorientiertes Handeln vermieden werden soll. Eine Differenzierung der individuellen Ausgangssituation in „Schulschwänzen“, „Schulangst“, „Schulphobie“ oder „Depression“ kann die erste Weichenstellung erleichtern. Ein „Diagnostik-Baum“ und Checklisten typischer „Frühzeichen“ stellen zusätzliche Orientierungshilfen dar. Entscheidend für den Erfolg der Interventionen ist der frühzeitige und verbindliche Vernetzungsgrad der Beteiligten, was in der Regel ein entsprechendes „Casemanagement“ erforderlich macht. Neben der Jugendhilfe (Allgemeiner Sozialer Dienst, flexible Hilfen der freien Träger, Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern), Ärzten und Psychotherapeuten gilt es, die Kriterien im schulischen Alltag zu schärfen, was entsprechend qualifizierte Lehrkräfte für eine frühzeitige differenzierte Einschätzung erforderlich macht. Im Landkreis Cuxhaven hat eine Arbeitsgruppe erste Absprachen zwischen dem Jugendamt und der Kinder- und Jugendpsychiatrie vereinbart. Diese können als Grundlage für weitergehende verbindliche Absprachen dienen.

Autor

Prof. Dr. med. Dietrich Petersen, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Sozialmedizin, Suchtmedizin, Diplom-Musiktherapeut. Tätig seit 2007 in: JUPS Prof.Dr. Petersen & Hahner, Partnerschaft Langen-Bremerhaven - Cuxhaven, Spadener Weg 5, 27607 Langen-Debstedt. Internet: www.jups.eu

Projekte im Zusammenhang mit Schulverweigerung

Hilfen durch gegenwärtig bestehende europäische Förderprojekte im Landkreis Cuxhaven

Die Europäische Union hat im Rahmen ihrer Vorgaben für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Periode von 2007 bis 2013 die Zielsetzung ausgegeben, die Zahl der Jugendlichen ohne Schulabschluss zu halbieren. Ebenso richten sich die Perspektiven auf eine Verbesserung der Effizienz der beruflichen Ausbildung und die Vermeidung einer entsprechenden Abbrecherquote. Im Landkreis Cuxhaven sind folgende Bundes- und Landesprogramme eingerichtet:

1. Schulverweigerung – die 2. Chance (Bundesfamilienministerium)
2. Kompetenzagentur (Bundesfamilienministerium)
3. Jugendmigrationsdienst (Bundesfamilienministerium)
4. Pro – Aktiv – Centrum (Land Niedersachsen, Ministerium für Frauen, Gesundheit und Familien)
5. Jugendwerkstatt Cuxhaven (Land Niedersachsen, Ministerium für Frauen, Gesundheit und Familien)

Im Folgenden sollen kurz die Projekte und Erfahrungen dargestellt werden, die zu einer Verringerung von Schulverweigerung genutzt werden können.

Schulverweigerung – die 2. Chance

Dieses Programm läuft zurzeit im Landkreis Cuxhaven an den Haupt- und Realschulen in Hemmoor und Lamstedt. Es wäre im Falle einer erneuten Beantragung 2011 auch eine Erweiterung des Projektes denkbar, wenn weitere Schulen daran interessiert sind.

Das Projekt bezieht sich auf Mädchen und Jungen zwischen dem 6. und dem Beginn des 9. Schuljahres (12 bis 15 Jahre), die an einer Hauptschule schulabsent sind oder durch Passivität inhaltlich nicht mehr am Lernprozess in der Klasse teilnehmen. Zielsetzung ist die erneute Integration in die Schule. In der Realität sind es zumeist Lehrkräfte (Klassenlehrer), die mit dem Sozialarbeiter des Projekts Kontakt aufnehmen. Dieser nimmt sodann mit der Schülerin oder dem Schüler einen intensiven Kontakt auf, in den als nächstes auch die Eltern einbezogen werden. Berücksichtigt wird das gesamte Umfeld des Jugendlichen einschließlich z. B. der Peergroup. Im Bedarfsfall wird versucht, auch eine Verbindung zu den erzieherischen Hilfen herzustellen, um z. B. durch Familienhilfe auslösende familiäre Probleme zu beseitigen. Bezogen auf die Jugendlichen werden direkte Unterstützungsmaßnahmen individuell organisiert. Dies kann die Teilnahme an einem für diese Jugendlichen organisierten Förderkurs oder eine sprachliche Einzelförderung sein. In einer guten emotionalen Atmosphäre sollen jeweils spezifische Wissenslücken ausgeglichen und schulischer Erfolg möglich werden, wenn hierin eine wesentliche Ursache des Rückzugs vermutet wird. Oft hilft den Kindern hier auch der angebotene soziale Lernraum am Nachmittag, der zugleich aus der sozialen Isolation führt, in der viele Schulverweigerer sich befinden.

Da soziale Isolation ohnehin als ein Kerngrund für den Rückzug aus der Schule gesehen wird, stehen gemeinsame Erlebnisse wie Bootstouren, Nachtangeln, Fußballturniere, Klettereinrichtungen und ein sommerlicher Segeltörn ebenso wie Mädchengruppen und Boxtraining auf dem Programm. Dadurch wird der soziale Raum Schule so attraktiviert, dass es in fast allen Fällen zu einem Abbruch der Schulverweigerung, zu einer Zunahme von Selbstwertgefühl und in der Folge auch Lernbereitschaft führt. Daraus folgt schulischer Erfolg und Reintegration in die Schule.



Die Elternhäuser in diesem Projekt erweisen sich oft als durch Hoffnungslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit und SGB II-Bezug gepaart mit Alleinerziehenden-Situation geprägte Orte der Resignation. Passiver Konsum von Medien gepaart mit Rauschmittelmissbrauch und weitgehendem sozialen Rückzug sind das Vorbildangebot an die Kinder. Die Angebote des Projektes an die Kinder und Jugendlichen lösen häufig auch bei den Eltern wieder Perspektiven, Lebensfreude und Aktivität aus, so dass die ganze Familie einen Neuanfang erlebt. Nur bei dieser Mitwirkung der Eltern wirkt das Projekt nachhaltig und dauerhaft. Gegen die (seltene) elterliche Totalverweigerung wäre kein Erfolg möglich.

Über das Projekt hinaus ließe sich für alle schulischen Orte aussagen: Die ganzheitliche Ausgestaltung des Lern- und Lebensortes Schule und die intensive Zuwendung auch gerade denjenigen Schülerinnen und Schülern gegenüber, die von ihrem häuslichen Umfeld keine wünschenswerte Unterstützung und Vorbildfunktion mehr erfahren, ist in der Lage, ein „Resilienzfaktor“ zu werden. Ein verändertes Lebensgefühl, eine veränderte Lebenshaltung und konkrete Verhaltensänderung von Schülerinnen und Schülern helfen ihnen selbst und ihren Familien, sich sozial wieder zu stabilisieren. Dies ermöglichen bei der „2. Chance“ Projektmittel, die ohne das Projekt von den Schulen selbst akquiriert werden müssten und z. B. von den Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern oder Honorarkräften“ durchgeführt werden müssten. Aber auch, wenn Realitäten dies versperren: es ist ein denkbarer Weg!

Eine Aussortierung dieser Schüler und eine gesonderte Beschulung wurde im Landkreis Cuxhaven nicht angestrebt, da sie dem Ziel einer Inkludierung des betreffenden Schülerkreises (kontraproduktiv) entgegenwirkt. Projekte, die eine Sonderbeschulung organisiert haben, beklagen, dass es kaum Kontakt zur „Herkunftsschule“ gibt und durch den Alltag keine Reintegration stattfindet.

Grundsätzlich ist auch an den Projektschulen ein klares Benennen der Probleme und eine schnelle Reaktion (z. B. Meldung beim Referat Schulen und Sport des Landkreises) eine Voraussetzung dafür, dass sich kein falsches Verhalten verfestigt und die betroffenen Schülerinnen und Schüler eine gute Chance zur Veränderung erhalten. Die Veränderung der Situation verlangt die Mitarbeit der Lehrkräfte, weil auch deren Verhalten ein Teil des sozialen Systems ist, in dem das Ereignis „Schulverweigerung“ stattfindet.

Kompetenzagentur

Das Programm Kompetenzagentur ist vom PARITÄTISCHEN Cuxhaven beantragt worden mit Unterstützung des Landkreises Cuxhaven. Die gegenwärtige inhaltliche Bestimmung lautet, dass sich die beiden Stelleninhaber um ca. 30 junge Menschen kümmern sollen, die erhebliche Probleme in der sozialen und beruflichen Integration haben. Das Projekt ist auf die Gemeinden des ehemaligen Kreises Land Hadeln beschränkt und setzt erst ein, wenn eine schulische Integration nicht mehr möglich erscheint und in der Regel die Schulkarriere bereits gescheitert ist. Hier können Schulen die Kooperation mit den Sozialpädagogen suchen, die dann auch während der Zeit in den Berufsbildenden Schulen die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen können.

Das Projekt ist daher auch geeignet, in Kooperation mit der Schulsozialarbeit an den Berufsbildenden Schulen Cadenberge dortige Schulverweigerer zu begleiten und möglichst in die Berufsschule zurückzuführen. Der Kompetenzagentur stehen keine zusätzlichen Projektmittel für Teilnehmer zur Verfügung. Die Leistung besteht in intensiver persönlicher Zuwendung, Vermittlung von anderen Hilfeleistungen und kompetenter Beratung.

Jugendmigrationsdienst

Der Jugendmigrationsdienst ist ebenfalls durch den PARITÄTISCHEN Cuxhaven beantragt und grundsätzlich für den gesamten Landkreis zuständig. Die Hilfe für Schulen kann darin bestehen, dass Schülerinnen/Schüler mit Migrationshintergrund in ihrer kulturellen Prägung durch Beteiligung des Jugendmigrationsdienstes besser verstanden werden können. Wenn die kulturellen Hintergründe, die für ungewöhnliches Verhalten in der Schule aufgrund einer anderen Primärsozialisation verantwortlich sind, verstanden werden, ist es eher möglich, Wege für eine sinnvolle Integration der Schülerinnen und Schüler in die Schulen zu finden. In Kooperation mit dem als nächstes beschriebenen Projekt Pro – Aktiv – Centrum sind auch individuelle Fördermaßnahmen organisiert und finanziert worden.

Pro – Aktiv – Centrum (PACE)

Das Landesprogramm Pro–Aktiv–Centrum ist das größte Projekt des Europäischen Sozialfonds im Landkreis Cuxhaven. Es stehen insgesamt acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Förderung junger Menschen zwischen 14 und dem 27. Geburtstag zur Verfügung. Außerdem stehen Sachmittel zur Verfügung, die unter anderem für Honorare zur Förderung benachteiligter junger Menschen verwendet werden können. Das Projekt ist vom Landkreis Cuxhaven beantragt und verwaltet. Knapp die Hälfte der Stellen ist jedoch beim PARITÄTISCHEN Cuxhaven angesiedelt, der traditionell in der Jugendsozialarbeit im Landkreis engagiert ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pro–Aktiv–Centrums halten Kontakte zu Haupt- und Förderschulen im gesamten Landkreis Cuxhaven. Es können sowohl Hilfen im Einzelfall gewährt werden (z. B. Sprachunterricht) als auch zusätzliche Gruppenangebote, die der Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf von benachteiligten jungen Menschen dient. Zum ausgebauten Angebot gehören zum Beispiel Computerschulung in Büroprogrammen, Bewerbungstraining, Coaching, verschiedene Eignungstests und intensive Besprechung der Ergebnisse, Projekte zur Förderung in intellektuellen und sozialen Basisqualifikationen zur besseren beruflichen und sozialen Integration.

In Bezug auf das Thema „Schulverweigerung“ können hier zwischen engagierten Lehrkräften und PACE-Mitarbeitern, die zur Beseitigung von Hindernissen bei einer beruflichen Integration der jungen Menschen eine breite Palette anbieten, geeignete individuelle Förderung oder Förderung in Gruppen abgesprochen werden. Auch hier kann durch eine zusätzliche persönliche Zuwendung die aktive Mithilfe der Schulen und die Konzeption von fördernden Lebensräumen das Schulklima nachhaltig verbessert werden und in diesem Sinne eine aktive Teilnahme und der Schüler am Lernprozess mit dem Ziel der sozialen und beruflichen Integration befördert werden. Dazu vorhandene Ideen in den Schulen können von den Lehrkräften mit den zuständigen Sozialarbeitern vor Ort erörtert und im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten umgesetzt werden.

Jugendwerkstatt Cuxhaven

Zum Bereich der durch Europamittel geförderten Angebote im Landkreis Cuxhaven gehört auch die Jugendwerkstatt des PARITÄTISCHEN in Cuxhaven. Hier gibt es derzeit zwei Plätze, die ausdrücklich für Schulverweider aus dem Bereich der Berufsbildenden Schulen finanziert werden. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule I sind diese Plätze aber nicht zugänglich. Die Jugendwerkstatt dient der Einübung von Basisqualitäten für eine Ausbildung oder Arbeit, dem Kennenlernen bestimmter beruflicher Grundqualifikationen und ist intensiv sozialpädagogisch begleitet, um eine Auseinandersetzung der Jugendlichen mit sich selbst zu ermöglichen.

Kontaktadressen

Jugendamt

Rohdestraße 2, 27472 Cuxhaven
Tel. 0 47 21/66-28 01, Zentralfax: 0 47 21/66-28 40
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

1. Jugendhilfestation Bederkesa

Kooperationspartner: Paritätischer Cuxhaven

Margaretenweg 2, 27624 Bad Bederkesa
Zentralruf: 0 47 45/7 82 59-10
Zentralfax: 0 47 45/7 82 59-41
bederkesa.jhs@paritaetischer.de

Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes:

zuständig für die Ortschaften: Altluneberg, Geestenseth, Sellstedt, Wehden, Bramel, Laven, Spaden, Wehdel, Schiffdorf

Tel. 0 47 45/7 82 59 30, Telefax: 0 47 45/7 82 59 41
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

zuständig für die Ortschaften: Drangstedt, Bederkesa, Ankelohe, Elmlohe, Fickmühlen, Flögeln

Tel. 0 47 45/7 82 59 27, Telefax: 0 47 45/7 82 59 41
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

zuständig für die Ortschaften: Köhlen, Ringstedt, Hainmühlen, Wüstewohldede, Lintig, Meckeslstedt, Großenhain, Kührstedt, Alfstedt

Tel. 0 47 45/7 82 59 32, Fax: 0 47 45/7 82 59 41
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

2. Jugendhilfestation Hagen

Kooperationspartner: AWO Soziale Arbeit GmbH Loxstedt

Blumenstr. 6, 27628 Hagen
Zentralruf: 0 47 46/72 68-0
Zentralfax: 0 47 46/72 68-28
jugendhilfe-hagen@awo-cuxland.de

Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes:

zuständig für die Ortschaften: Bramstedt, Driftsethe, Hagen, Sandstedt, Uthlede, Wulsbüttel

Tel. 0 47 46/72 68 16, Telefax: 0 47 46/72 68 19
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

zuständig für die Ortschaften: Lunestedt, Stubben, Beverstedt, Kirchwistedt, Appeln, Frelsdorf

Tel. 0 47 46/72 68 17, Telefax: 0 47 46/72 68 19
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

zuständig für die Ortschaften: Landwürden, Lanhausen, Fleeste, Nesse, Stotel, Neuenlande, Büttel, Schwegen, Holte, Hahnenknoop, Hetthorn, Hollen, Bokel

Tel. 0 47 46/72 68 18, Fax: 0 47 46/72 68 19
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

zuständig für die Ortschaften: Loxstedt, Düring, Bexhövede, Stinstedt, Donnern, Heerstedt

Tel. 0 47 46/72 68 25, Telefax: 0 47 46/72 68 19
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de



3. Jugendhilfestation Hemmoor

Kooperationspartner: DRK Cuxhaven/Hadeln gGmbH

Am Heideberg 2, 21745 Hemmoor
Zentralruf: 0 47 71/5 80 93-0
Zentralfax 0 47 71/5 80 93-23
jhs.hemmoor@drk-cuxhaven-hadeln.de

Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes:

zuständig für die Ortschaften: Hechthausen, Hemmoor-Basbeck, Osten

Tel. 0 47 71/5 80 93 24, Telefax: 0 47 71/5 80 93 23
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

zuständig für die Ortschaften: Lamstedt, Mittelstenahe, Armstorf, Hollnseth, Stinstedt

Tel. 0 47 71/5 80 93 11, Telefax: 0 47 71/5 80 93 23
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

zuständig für den Ort: Hemmoor

Tel. 0 47 71/5 80 93 12, Telefax: 0 47 71/5 80 93 23
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

4. Jugendhilfestation Langen

Kooperationspartner: DRK Wesermünde e.V.

Leher Landstr. 2 a, 27607 Langen
Zentralruf: 0 47 43/94 98 0
Zentralfax: 0 47 43/94 98-29
jhst@drk-kv-wesermuende.de

Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes:

zuständig für die Ortschaften: Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Muslum, Padingbüttel, Wremen

Tel. 0 47 43/94 98 10, Telefax: 0 47 43/94 98 29
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

zuständig für die Ortschaften: Debstedt, Holßel, Krempel, Imsum, Sievern, Hymendorf, Neuenwalde, Langen

Tel. 0 47 43/94 98 11, Telefax: 0 47 43/94 98 29
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

zuständig für die Ortschaften: Spieka, Wanhöden, Spieka-Neufeld, Nordholz, Cappel-Neufeld

Tel. 0 47 43/94 98 14, Telefax: 0 47 43/94 98 29
h.mundt@landkreis-cuxhaven.de



5. Jugendhilfestation Otterndorf

Kooperationspartner: DRK Cuxhaven/Hadeln gGmbH

Schleusenstr. 28, 21762 Otterndorf

Zentralruf: 0 47 51/92 49 00

Zentralfax: 0 47 51/92 49 08

jhs.otterndorf@drk-cuxhaven-hadeln.de

Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes:

zuständig für die Ortschaften in der Samtgemeinde Hadeln: Otterndorf mit Müggendorf und Süderwisch, Neuenkirchen, Osterbruch, Nordleda mit Kampen

Tel. 0 47 51/92 49 05, Telefax.: 0 47 51/92 49 08

h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

zuständig für die Ortschaften: Cadenberge, Wingst, Oberndorf, Bülkau, Kehdingbruch, Oppeln

Tel. 0 47 51/92 49 07, Telefax.: 0 47 51/92 49 08

h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

zuständig für die Ortschaften: Geversdorf, Neuhaus, Belum, Wanna, Steinau, Odisheim, Ihlienworth

Tel. 0 47 51/92 49 06, Telefax.: 0 47 51/92 49 08

h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

6. Jugendhilfestation Ritzebüttel

Kooperationspartner: DRK Cuxhaven/Hadeln gGmbH

Lappestr. 12, 27472 Cuxhaven

Zentralruf: 0 47 21/57 95-0

Zentralfax: 0 47 21/57 95-851

jhs.cuxhaven@drk-cuxhaven-hadeln.de

Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes:

zuständig für die Ortschaften: Altenbruch, Lüdingworth, Groden, Innenstadt Cuxhaven

Tel.: 0 47 21/5795-868, Telefax: 0 47 21/66 270 114

h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

Tel.: 0 47 21/5795-866, Telefax: 0 47 2/5795-851

h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

Tel. 0 47 21/5795-863, Telefax: 047 21/5795-851

h.mundt@landkreis-cuxhaven.de



7. Jugendhilfestation Süder-/Westerwisch

Kooperationspartner: AWO Soziale Arbeit GmbH Loxstedt

Westerwischweg 85-87, 27472 Cuxhaven

Zentralruf: 0 47 21/3 95 03-0

Zentralfax: 0 47 21/3 95 03-20

jh-suederwisch@awo-cuxland.de

Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes:

zuständig für die Ortschaften: Duhnen, Döse, Sahlenburg, Holte-Spangen, Berensch, Arensch, Oxstedt, Stickenbüttel, Gudendorf, Franzenburg, Süder-/Westerwisch

Tel. 0 47 21/39503-10, Telefax: 0 47 21/39503-20

h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

Tel. 0 47 21/39503-11, Telefax: 0 47 21/39503-20

h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

Tel. 0 47 21/39503-24, Telefax: 0 47 21/39503-20

h.mundt@landkreis-cuxhaven.de

Tel. 0 47 21/39503-12, Telefax: 0 47 21/66 270 153

h.mundt@landkreis-cuxhaven.de



Jugendamt

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Landkreis Cuxhaven

Anmeldezeiten

Mo. – Do.	08.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Fr.	08.30 – 12.00 Uhr

27570 Bremerhaven

Borriesstr. 48
Telefon: 04 71/2 04 58
Telefax: 04 71/2 04 59
beratungsstelle@landkreis-cuxhaven.de

27472 Cuxhaven

Reinekestr. 13
Telefon: 0 47 21/3 50 66
Telefax: 0 47 21/50 07 54
eb.sekretariat@paritaetischer.de

Offene Sprechstunde:

Di. 14.30 – 16.00 Uhr

21762 Otterndorf

Marktstr. 14
Telefon: 0 47 51/97 87 70
Telefax: 0 47 51/9 78 77 20
beratungsstelle@landkreis-cuxhaven.de



Projekte

Schulverweigerung – die 2. Chance für die Hauptschulen Hemmoor und Lamstedt:

Martin Ruttloff, Landkreis Cuxhaven

Tel.: 04771/645826 u. 04773-8885225, Mobiltelefon: 0162-1094731, E-Mail: 2.Chance-MR@gmx.de

Kompetenzagentur Altkreis Hadeln:

Torsten König, Paritätischer Cuxhaven

Tel.: 04771/6889700, E-Mail: Kompetenzagentur@paritaetischer.de

Jugendmigrationsdienst:

Edita Saltyte Boussouf, Paritätischer Cuxhaven

Tel.: 04721/579317, E-Mail: Cuxhaven.JMD@paritaetischer.de

Pro-Aktiv-Centrum Cuxhaven:

Frau Seelke u. Frau Devcic, Paritätischer

Tel.: 04721/665150, E-Mail: Cuxhaven.Pro-Aktiv-Center@paritaetischer.de

Pro-Aktiv-Center Hadeln in Otterndorf und Hemmoor:

Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II (zuständig für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosengeld II)

Frau Nicole Grabau, Tel.: 04751/909000103 u. 04771/580234, E-Mail: Nicole.Grabau@arge-sgb.de

Pro-Aktiv-Centrum Wesermünde:

Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II (zuständig für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosengeld II)

Silvia Müller

Tel.: 0471/9449135, E-Mail: Silvia.Mueller6@arge-sgb2.de

Ingo Vorpahl

Tel.: 0471/9449532, E-Mail: ingo.vorpahl@arge-sgb2.de

Asta Trangolao und

Hans-Christian Maus-Domdey, Tel.: 04706/412737, E-Mail: schiffdorf.pro-aktiv-center@paritaetischer.de

Tel.: 04706/412738

Jugendwerkstatt Cuxhaven:

Norbert Struve, Paritätischer Cuxhaven

Tel.: 04721/64502, E-Mail: Cuxhaven.Jugendwerkstatt@paritaetischer.de



**Landesschulbehörde
Zentrale und Abteilung Lüneburg
- Außenstelle Cuxhaven -
Vincent-Lübeck-Str. 2,
27474 Cuxhaven**

1. Schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten
Tel. 04721/66 23 19 und
04721/66 24 99
2. Schulpsychologische Beratung
Tel. 04721/66 25 53
3. Cuxhavener Beratungs- und Unterstützungssystem (CUXBUS)

Förderschule Dorum
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Ochsenhammsweg 1
27632 Dorum
Telefon: 04742/2538-89, Telefax: 04742/2538-99
E-Mail: sonderschule_dorum@web.de

Schule am Alten Postweg
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Alter Postweg 22
21745 Hemmoor
Telefon: 04771/68940, Telefax: 04771/689420
E-Mail: schule.am.alten.postweg@ewetel.net

Schule Am Feldkamp
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Zum Feldkamp 7
27619 Schiffdorf
Telefon: 04706/9329-0, Telefax: 04706/9329-29
E-Mail: saf.schiffdorf@nord-com.net
Internet-URL: www.schule-am-feldkamp.de





Herausgeber:

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Jugendamt
27470 Cuxhaven
www.landkreis-cuxhaven.de

Cuxhaven 2010